

Johann Carl Dähnert

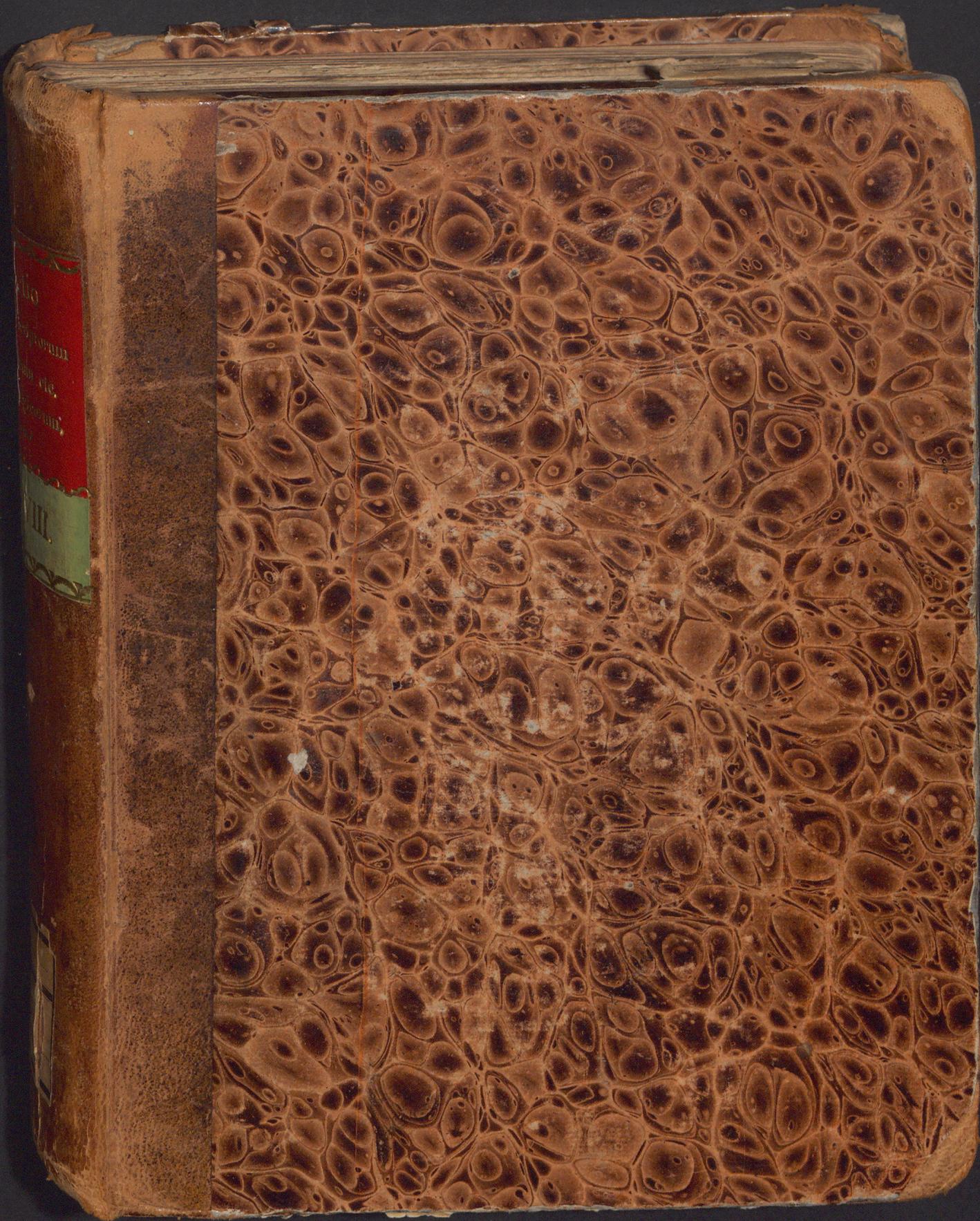
Historische Einleitung in das Pommersche Diploma-Wesen mittlerer Zeiten : Beym Antritt des philosophischen Decanats : Im Jenner 1766

Greifswald: gedruckt bey Anton Ferdinand Röse, 1766

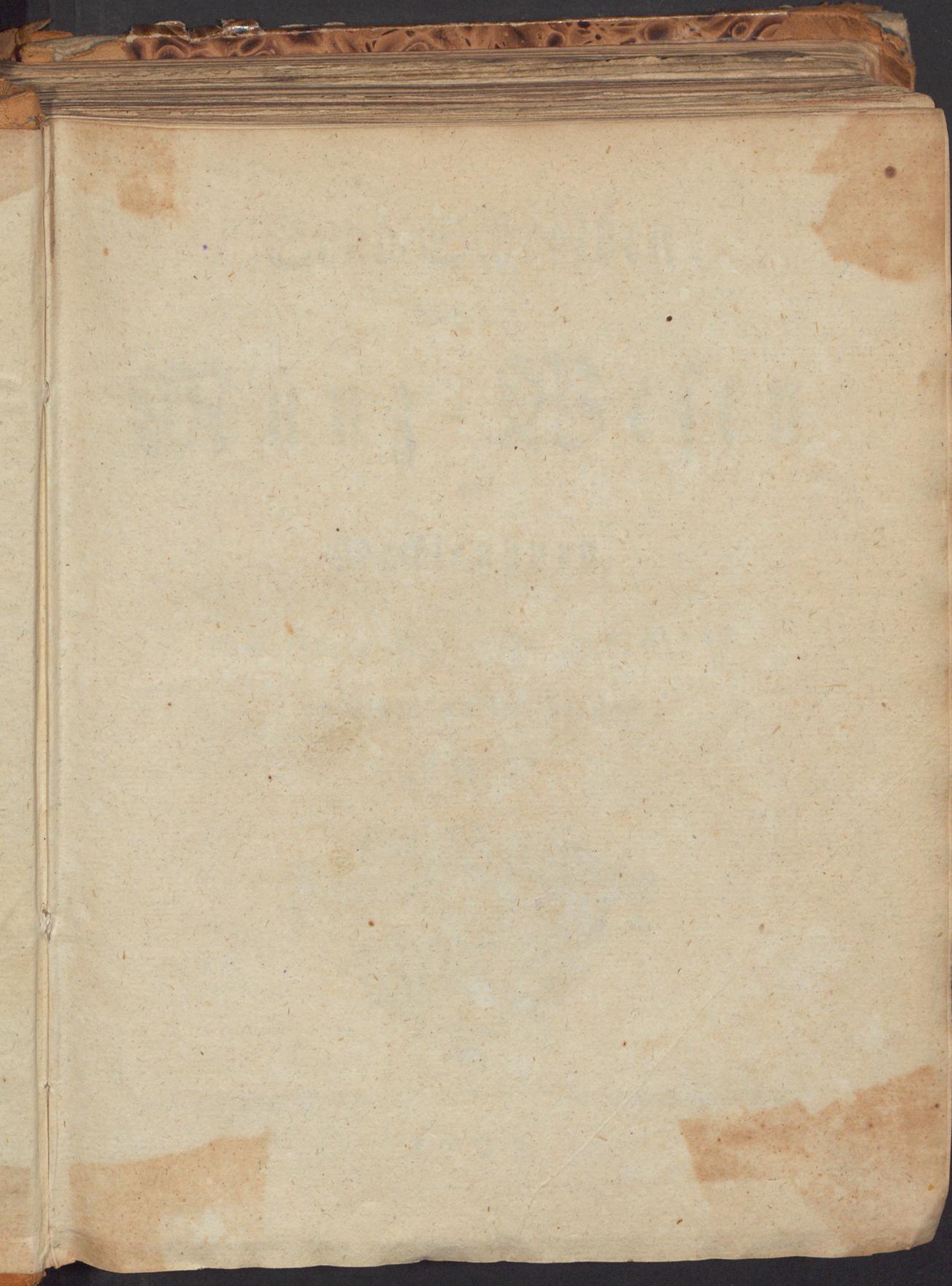
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702130568>

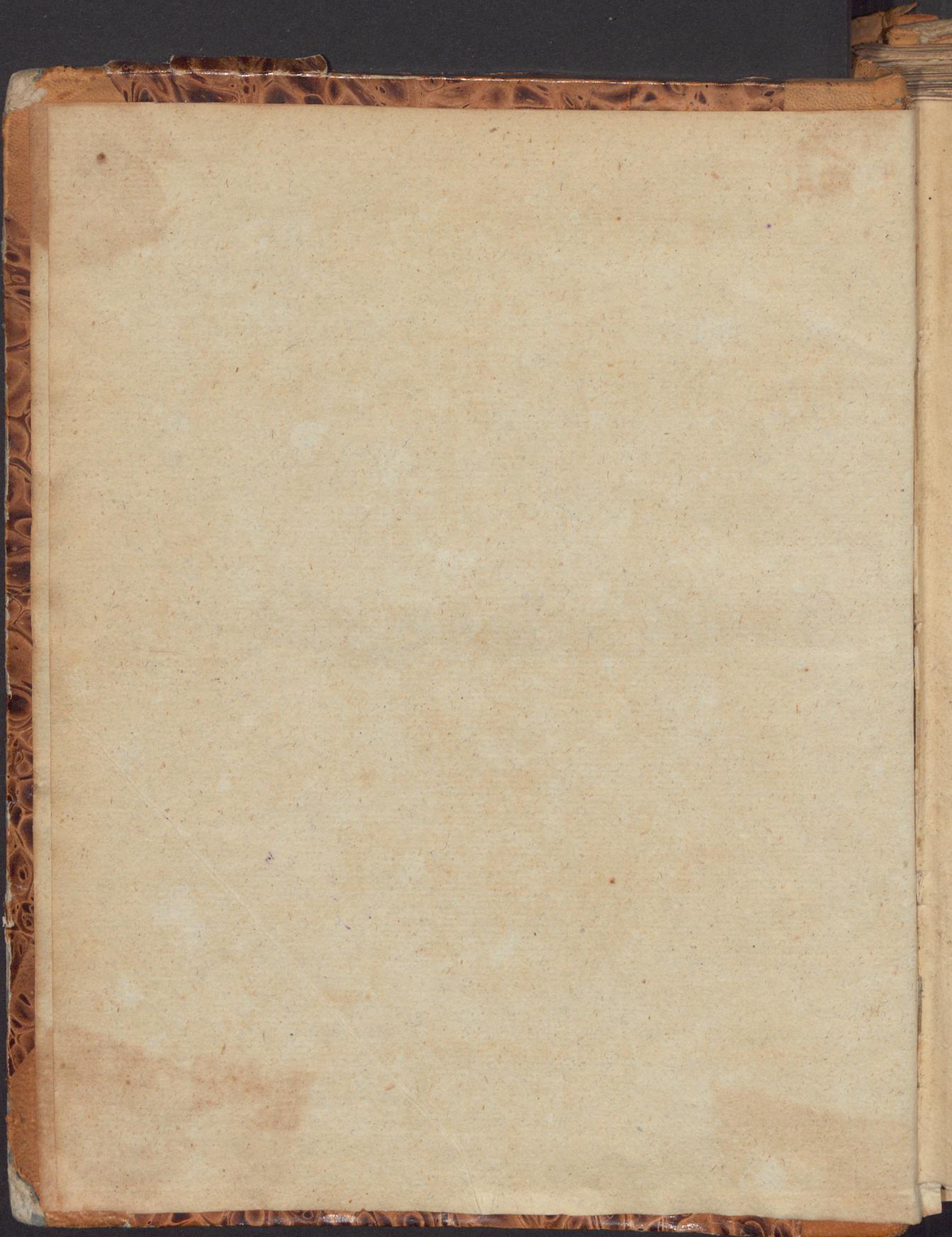
Druck Freier  Zugang





Pl. 240 (8.)
Pl. 240 (8.)



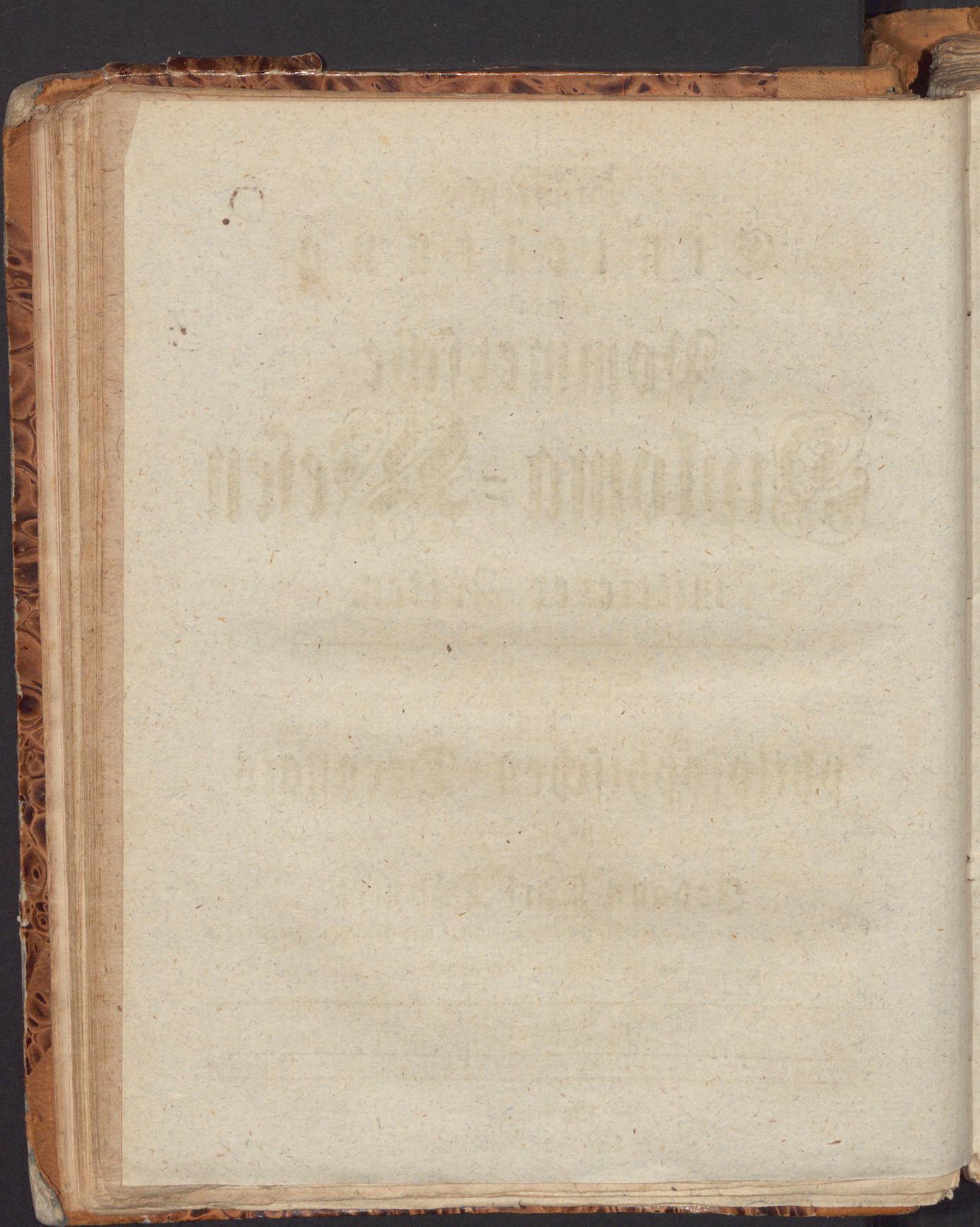


Historische 6.
E i n l e i t u n g
in das 7.
Pommersche
Diploma = Wesen
mittlerer Zeiten.

Beym Antritt
des
philosophischen Decanats
ausgegeben
von
Johann Carl Dähnert
Königl. ordentl. Professor der Weltweisheit und des Schwedischen Staatsrechts
und der Akademie Bibliothecarius.

Im Jenner 1766.

Greifswald
gedruckt bey Anton Ferdinand Röse.





Sit den Akademischen Studien ist freylich eine grosse Veränderung vorgegangen, seit dem in die Wissenschaften mehr Licht und Ordnung gebracht, dem gemeinen Wesen mehr Recht zugestanden ist, von gelehrten Bemühungen Vortheile zu fordern, und die Akademien Muth gefasset haben, alte störrische Pedantereyen neuen und stolzen Grundsätzen preis zu geben. Wir verrühmen uns, mit der Barbarey und Unwissenheit den leeren und nichts bedeutenden Speculationen und Grillen Abschied gegeben zu haben. Wir wollen nur glänzende Wahrheiten aufdecken, demonstrieren und anbeten. In göttlichen und menschlichen Dingen wird dem studirenden Verstande die schnelle Aufklärung feil geboten; Und binnen Jahren und Tagen kann der Staat, unter wol abgemessenen Bemühungen berühmter Lehrer, auf immer neue Generationen weiser Leute für seine geistlichen und weltlichen

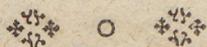


Bedürfnisse Rechnung machen. Ich will diese Glückseligkeit nicht mit Zweifeln antasten, noch meinen jetzigen Beruf dahin dehnen, sie auszupreisen. Wann ich aber in Kraft desselben der philosophischen Matrikel den neuen Zuwachs einverleiben, und die zugestukten Weisen mit Hand und Siegel diplomatisiren soll, so wünsche ich, daß ich kein Werkzeug seyn dürfe, die Welt zu äffen und die Hoffnung des Staats zu betrügen.

Ich widme bey dieser Gelegenheit den Herren Studirenden eine Abhandlung, der vielleicht das Akademisch-Gelehrte Ansehen zu fehlen scheint. Ich gehe nicht mit ihnen in das Feld der abstracten und fruchtbaren Ideen hinein, aus welchen eine philosophische Allwissenheit hervorstachsen soll. Ich gehe den glänzenden Schauplatz unsers gelehrten Jahrhunderts vorbei, und führe sie in die Barbarischen Zeiten unsers Vaterlandes. Ich handle nicht von Denkmalen der Weisheit damaliger Zeiten, sondern von beyseite geworfenen Membranen und Pergamen-Briefen, die ehemals das Mein und Dein entschieden, die man seit Jahrhunderten für unbrauchbar gehalten, die nur zufälliger Weise der Zernichtung von Staub und Moder entgangen sind, und die kaum der hundertste Gelehrte im Lande seiner Nachforschung und seines Anblicks werth hält, oder zu gebrauchen weiß. Aber es kann, oder sollte doch den Herren Studirenden nicht unbekannt seyn, daß dergleichen bestäubte Briefe, Diplomen und Urkunden von den größten Gelehrten sehr vortheilhaft gebraucht worden: daß die Historie und alle zu ihr gehörige Disciplinen, so wie die gemeine und besondere Rechtskunde, durch

durch den Gebrauch der Urkunden ganz ausnehmende Vortheile erhalten haben, und ferner erhalten können: daß große Männer die Diplomatif zu einer Disciplin von dem angenehmsten und nutzbarsten Umfang gemacht und eingerichtet haben: daß verdiente Akademische Gelehrte den Fehler, daß die Diplomatif auf Akademien verabsäumt werde, eingesehen und durch brauchbare Lehr- und Handbücher zu bessern gesucht: daß junge Gelehrte aller Art mit ihren absolvirten Cursibus und Systemen in die Umstände kommen können, sich ihrer Unwissenheit in der Diplomatischen Litteratur zu schämen. Kann ich Sie daher zu einiger Aufmerksamkeit auf ein ungewohntes und verworfenes Studium ermuntern, so hoffe ich nicht unrecht zu thun. Scheinet zu dieser Absicht mein gegenwärtiger Vorwurf zu speciell zu seyn, so wird man doch befinden, wie ich vielfältig dabey auf das Allgemeiner zu sehen nöthig habe.

Meine Beschäftigung mit dem gesetzlichen Theil der Pommerschen Landes-Urkunden hat mich überzeuget, daß eine Anleitung zur genauern und mehrern Kenntniß und Gebrauch unsrer Urkunden überhaupt, für jedermann nützlich seyn würde, der die Kenntniß unsres Staats, seiner Geschichte, Alterthümer, Rechte und mancherley einzelnen Verfassungen und Einrichtungen aus solchen urkundlichen Nachrichten einzuziehen wünschet, oder zu verbessern suchet. Ich habe daher ein Historisch-Critisches Werkchen von dem Pommerschen Diplomat-Besen zur Ausarbeitung übernommen, in welchem die Hauptstücke seyn werden:



- I. Eine Historische Einleitung von dem Ursprung und ehemaliger Achtung und Gebrauch der Diplomen in Pommern.
- II. Erdörterung der äusseren und inneren Beschaffenheit, Kennzeichen und Requisiten der alten ächten Pommerischen Original-Urkunden.
- III. Erklärung besonderer Lateinischer und Deutscher Wörter und Ausdrücke in Pommerischen Urkunden.
- IV. Vermischte Anmerkungen aus Pommerischen Diplomen zum Beweis ihres heutigen Nutzens und ihrer Brauchbarkeit.
- V. Von den Pommerischen gedruckten Diploma-Sammlungen und Schriftstellern, welche ihre Schriften über die Landes-Geschichte mit Urkunden bestärket.

Da die Ausgabe der gesammten Abtheilungen zugleich, oder einer jeden für sich, von Umständen abhänget, so habe ich vorläufig diese allgemeine Historische Einleitung mittheilen wollen, deren gute Aufnahme mich zur baldigen Beförderung der Folge ermuntern wird.





Einleitung
in das
Pommersche
Diploma = Wesen.

§. I.

Man hat nicht immer unter dem Wort *Diploma*¹ einerley verstanden. Dem älteren und eigentlichen Gebrauch nach, nannte man so die Königlischen, Kayserlichen und Fürstlichen offenen Briefe, in welchen ganzen Commünen oder einzelnea Personen Rechte, Freyheiten und Besitze ertheilet und mit Hand und Siegel versichert wurden. Auf Briefe dieser Art finden wir bey den Deutschen auch das Wort *Charta* eingeschränket². Beyde Benennungen nimmt man heut zu Tage so genau nicht. Unsere Diplomaten und Diplomatischen Schriftsteller nennen eine jede auf einzelne auch Privat-Verhandlungen gestellte und besiegelte Versicherungs-Schrift aus vorigen Zeiten, ein *Diploma*³; und in solchem weiteren Verstande kann das Deutsche Wort *Urkunde*⁴ damit gleichgeltend seyn. In den Urkunden der älteren und mittleren Jahrhunderte selbst findet man für sie abwechselnd die Benennungen: *Præcepta*, *Præceptiones*,
Au-

*Auctoritates, Chartæ, Placita, Indiculi, Instrumenta*⁵, *Testamenta*⁶ u. a. m. Man wählte ein Wort oder das andere, wie man es für den Inhalt der Schrift als das füglichsste ansah⁷. In unsren ältesten Pommerschen und Rügischen Diplomen heißen sie: *Scriptum, Littera, Pagina*⁸, *Scripta authentica, Autoritatis scriptum, Litteræ rei indices, Privilegium, Instrumentum, Cedula, Ordinatio* u. a. m. In Deutschen aber: *Schrift, Bref, apener Bref, Handveste*⁹. Und von solchen einheimischen Urkunden will ich hier einige allgemeine Anmerkungen beybringen.

1. Das Wort wird richtig von dem Griechischen *διπλῶν*, duplico, abgeleitet. Eine Art einer doppelten Zusammenlegung oder Zusammenfügung gewisser Schriften oder Blätter ist ohne Zweifel die Ursache gewesen, sie diplomata zu nennen; so wie aus einem analogischen Grunde die Schreib- und Hand-Tafeln der Alten Diptycha hießen. Daß das Wort bey den Römern üblich gewesen, siehet man aus verschiedenen Stellen des SVETONIUS, TACITUS und anderer. Man brauchte es auch von besiegelten Briefen oder Patenten der Kayser. SVETON. in Aug. C. 50. jaget: Augustus habe sich zur Besiegelung der Diplomen, Libellen oder Briefe anfänglich eines Sphinx, hernach des Bildnisses Alexanders des Grossen, und zuletzt seines eigenen bedienet. Daß hier durch Diplomen die Pässe des Kayfers für diejenigen verstanden werden, die sich der eben vorher beschriebenen und von ihm eingerichteten öffentlichen Fuhrwerke zu bedienen Freyheit haben sollten, will ich nicht streiten; aber auch keinen Haupt-Begriff daraus machen. cfr. HERM. HUGO de prima scribendi origine & rei litter. antiquit. p. m. 193. Wenn SVETON. in Nerone C 15. meldet, daß Nero seinen Schwerdt-Trägern das Römische Bürger-Recht verliehen, jaget er, *diplomata civitatis Romanæ singulis obtulit*. Und wenn er vom Caligula anföhret, daß er einigen das Römische Bürger-Recht streitig gemacht, heißt es: *prolata Divorum Julii & Augusti diplomata, ut vetera & obsoleta dessebat*. SVET. Calig. C. 38. Da aus diesen und mehreren Stellen der Römischen Scribenten sich ergiebet, daß die Römischen Diplomata Kayserliche Concessionen auf Rechte und Wohlthaten gewesen; so thut ECKHARD unstreitig der Sache zu wenig, wenn er sie lediglich für freye Fuhr-Briefe ansehen will, um der Oesterreichischen Scribenten Fürgeben zu schwächen, daß das hohe Oesterreichische Haus schon vom Cäsar und Nero diplomatisiret sey. S. dess. Introd. in Rem diplom. C. II. p. 33. Ich habe mit dieser Ausschweifung blos bemerken wollen, daß man kein unförmliches Wort gewählt habe, wenn man die gewisser massen ähnlichen Schriften neuerer Zeiten Diplomen genannt hat. Daß unsere diplomatische Untersuchungen bis in jene Zeiten zurück gehen müssen und können, will ich hiemit gar nicht behaupten.
2. Bey anderen heißen sie mit dem Beysatz *Chartæ regales*.
3. S. unter andern T. RUDIMANNI Præf. ad J. Anderson. Thesaur. Scot. Dipl. S. 21.

4. Urkunden hießen bey den alten Deutschen, Zeugen und Zeugnisse. Die Benennung passet daher sehr eigentlich auf den Zweck dieser Schriften; insonderheit wo WACHTER in Glossar. p. 1754. gegen *Lipsum* und unsern *Palthenium* Recht hat, daß Kunden nicht noscere, sondern notum facere ausdrücket, und die Partikel ur die Bedeutung stärker macht. Die vom Herrn J. S. Joachim in der Einleit. zur Deutschen Diplomatie S. 14. besorgte Zweydeutigkeit, bey dem Gebrauch dieses Wortes ohne Zusatz, scheint mir zu unsren Zeiten sehr unndthig.
5. Im Juristischen Verstande: Scripta, quibus causa instrui potest. ULPIAN.
6. Daß im Diplomatischen Styl mittlerer Zeiten Testamenta und litteræ testamentales nicht immer den letzten Willen eines Testators, sondern allerley Schenkungs-Briefe, ja auch Decrete angezeigt, davon sind häufige Exempel. Selbst der Schluß des Concilii zu Ticino wird *Ecclesie Dei Testamentum* genannt. S. HARDOUIN Collectio Concil. T. VI. p. 753.
7. S. J. MABILLON de Re Diplomatica L. I. Cap. 2. und C. H. ECKHARD Introd. in Rem Diplomaticam Sect. 1. Cap. 2. §. 26 seqq.
8. Weil nur eine Seite beschrieben ward.
9. Diffe Handfeste ist gebin tusent zweihundert und zwey und sechszog Jahr no Gotis Geborte, heißt es in einer Urkunde des Deutschen Ordens dieser Lande. Dies Wort ward in Deutschland gebräuchlich, sobald die Versicherungen mit Hand und Siegel ein rechtliches Ansehen gewannen. S. Schwäb. Land-Recht c. 307. cit. JOACHIM l. c. p. 18. Mich wundert, daß dieses significante Wort aus dem Gebrauch ist, und ein Exempel seyn muß, wie man ohne Ursache die besten Machtwörter der alten Sprache hintansetzt.

§. 2.

Den Anfang des Gebrauchs der Diplomen in Pommern auf Zeit und Jahr genau festzusetzen, ist schwer, da man nicht wissen kann, was durch die Länge der Zeit und durch Nachlässigkeiten verloren gegangen ist. Man darf hier aber mit Muthmassungen nicht zu weit gehen, noch von dem übrigen Deutschlande auf Pommern schließen. In jenem waren die Urkunden und schriftlichen Instrumente schon über vier Jahrhunderte üblich gewesen⁹, und hernach durch Gesetze bestätigt¹⁰, ehe die Pommerischen Slaven und Wenden von Brief und Siegel wußten, oder ihre alten unschuldigen Formalitäten bey ihren Verträgen¹¹ mit neuen zu verwechseln genöthiget wurden: und ehe die Pommerischen Fürsten ein Recht übten, welches ihnen weniger, als anderen Fürsten in Deutschland, streitig gemacht werden konnte¹². Inzwischen fiengen bereits im VIII Jahrhundert die Kayser an, eine Art von Diplomatischer Gewalt, in Ansehung dieser Slavischen Länder, zu brauchen, und in ihren Fundations- und Bestätigungs-Briefen der

geistlichen Stifte um diesen noch Heidnischen Ländern her, den Sprengel solcher Stifte bis in und über dieselben auszudehnen¹³. Wenn dies gleich nur auf künftige Fälle geschah, und die Bewidmungs-Acten nie wirkliche Folgen gehabt haben; so siehet man sie doch als schätzbar an, weil sie die ersten und ältesten Urkunden sind, die Pommerern angehen. Aus dem IX Jahrhundert zeigt sich eine solche von mehrerer Wichtigkeit. Ich meyne das berufene Diplom des Kayfers *Lotharius* vom Jahr 844, darin er die Insel Rügen dem Kloster *Corvey* geschenkt haben soll¹⁴. Ein Stück, welches viel Aufsehen machte, und von den Staatsklugen und Geschichtkundigen Untersuchung erforderte, als es nach 800 Jahren zum Fürwand sonderbarer Unternehmungen des Abts *Arnolds* von *Corvey*¹⁵, und beym Westphälischen Friedensschluß zum Fundament *Corveyischer* Präntensionen an der Insel Rügen genommen ward¹⁶. Solche alte auswärtige Schriften und unsre Lande betreffende Handvesten beweisen indessen keinen einheimischen Gebrauch schriftlicher Instrumente und Diplomen zu solchen Zeiten. Ich glaube auch nicht, daß unsere Slaven und Wenden davon Gebrauch gemacht haben, so lange sie sich selbst gelassen geblieben; ob man gleich einige Spuren von dem Gegentheil vorweisen will¹⁷. Erst aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts, oder etwas vorher, lassen sich die ersten richtigeren Beweise von dem Anfang der Hand- und Siegelvesten Briefe in Pommerern darlegen. Die aus den folgenden Jahren aber sich hervorgebende grosse Menge derselben bezeuget, daß ihr Gebrauch bald landüblich und allgemein geworden. Die Veranlassungen dazu giebt die Landes-Geschichte an die Hand.

9. Den Ursprung der Diplomen in Deutschland setzet man schon ins VIte Jahrhundert, da sich die Diplomen der Fränkischen Könige vom Jahr 508 an hervorzeigen, und den schon früheren Päpstlichen Briefen und *Præceptis* nachahmen. Was aber *MABILLON* L. c. davon anführet, und *MARTENE* und *DURANDE* in *Collect. Vett. Scriptorum & Monumentorum* insonderheit im I Bande, als *Miscellanea Epistolarum & Diplomatum*, vom *Clodoväus*, *Childebert*, *Echlotarius*, *Chilperic*, beybringen, das gehet nicht auf Deutsche Dinge. Ich weiß nicht, daß die Sammler ältere Deutsche Stücke hervorgefunden haben, als die vom *R. Dagobert I.* nach dem J. 630. ausgegebenen Bewidmungen für die *Trierischen* Kirchen und Klöster, die *LUNIG* im *Reichs-Archiv* und dessen *Spicil. Eccles.* aufstellet. In des *MARQU. HERRGOTT* *Genealogia Diplomatica* Aug. Gentis *Habsburgicæ* ist das älteste Diplom vom J. 744. und in des *V. F. DE GUDENUS* *Codice Diplomatico Moguntiaco* findet sich kein älteres, als vom Ausgang des VIII. Jahrhunderts. Nach der Zeit finden sich häufigere; und die Zeiten *Carls des Grossen* lassen Suiten solcher Schriften in Menge sehen. Von dieses Kayfers Zeiten fänget Herr *JOH. HEUMANN* seine *Commentarios*

tarios de Re Diplomatica Imperatorum ac Regum Germanorum an, die zu Nürnberg 1745 und 1753. erschienen.

10. In den *Legibus Alemannorum*, welche denselben zuerst von ihren Besiegern, den Fränkischen Königen Childebert und Chlotarius II, gegeben, und von Zeit zu Zeit vermehret worden, stehen folgende Stellen. C. 1. Si quis res suas vel semet ipsum ad Ecclesiam Dei tradere voluerit, per chartam firmitatem faciat. Und §. 2. Si autem illa charta aut arserit, aut perdita fuerit, quam homo ille fecit, hinc liceat heredi cum quinque testibus in ipsa ecclesia jurare, quod pater ejus nec chartam fecisset, nec ad illa loca sancta dedisset. Et si hoc praesumerit facere, illas res possideat. Und Cap. 19. Res Ecclesiae de laicis absque charta nullus praesumat possidere. Et si chartam non ostenderit, possessio semper ad ecclesiam pertineat. Man siehet hier zugleich die Quelle, aus welcher, bey dem Wachsthum der Schenkungen und Stiftungen an Kirchen und Klöster, die Menge der Brieflichen Instrumente hergestossen. Cfr. a LUDWIG Reliquiae Mscpt. Tom. I. Praef. p. 13.

11. S. JENCKE de antiqua Pomeranorum fide p. 10. 11.

12. Wenn das Recht, diplomata im eigentlichen Verstande zu erteilen, von der Landes-Hoheit oder Superioritate territoriali abhänget, (S. EISENHARD de Jure Diplomatum C. 2. §. 1. seqq.) so hätten die Slavisch-Pommerschen Herren, die ihr Land manu regia besaßen, das frey üben können, was den Ducibus Germaniae, vor der grossen Veränderung unter K. Conrad I, allenfalls nur unter Autorität der Könige und Kayser zulässig gewesen wäre.

13. So wird in K. Caroli M. Fundations-Briefe des Bisthums Vehrden vom J. 786. desselben Sprengel ausgedehnet: usque quoque perveniatur ubi Pene fluvius currit in mare Barbarum (*Balticum*). Inde in ortum ejusdem fluminis: hinc in Eldam. Das Diplom stehet bey CONRING de sin. Imper. German. in *Operibus* T. I. p. 142 sq.; wo zugleich in den Anmerkungen, so wie auch bey J. HEUMANN L. c. T. I. p. 151. die Zweifel beygebracht werden, daß dies so wenig ächt sey, als der Bremisch-Stiftliche Fundations-Brief vom J. 788. Daß aber in diesem auch der Bremische Sprengel bis an die Peene ausgedehnet worden, wie im *Apparatu Histor. Diplom.* I Theil p. 7. gemeldet wird, finde ich nicht. Das Diploma stehet in LUNIGS Reichs-Archiv *Spicil. Eccl. I.* Fortsetzung Anhang p. 66. In Kayser's Otto I. Stiftungs- und Dotations-Brief des Bisth. Havelberg von 946, werden die Lehenden aus den Pommerschen Provinzen Groswin, Wanzlow u. a. zu demselben geschlagen. Und auch da heist es: Terminum vero eidem Parochiae constituimus de ortu fluminis qui dicitur Pene ad Orientem, ubi idem fluvius intrat mare &c. cfr. Abels *Sächs. Alterth.* p. 388. Dem Erzstift Magdeburg wurden von Kayser Otto II. im J. 973 die Geld-Zinsen aus den Pommerschen Slavischen Provinzen, Uera, Rezem, Niedere, Tolense, Zirzipani beygelegt. Die Urkunde stehet in LUNIG *Spicil. Eccl. I. Th. Forts.* Alles das scheint auf der Geistlichen Angabe geschehen zu seyn, da es einem Stift nicht schwer war, zu bitten, was einem andern bereits versprochen worden, und die

die Kayser auf künftige Kirchen- oder Befehrungs-Fälle über Länder disponirten, wo sie keine Obergewalt hatten.

14. Diese Urkunde hat SCHÖTTGENS *Altes und neues Pommerland II Th.* p. 270. Sie ist aber aus SCHATENS *Annal. Padeborn. gebesserter in HEUMANNI Commentarios T. I.* unter die *Specimina diplomatica* p. 445. eingerückt; allwo sie auch am Ende die billig verdächtige Jahrzahl *Ab incarnatione Domini DCCCXLIII* nicht hat. Aber das entscheidet ihre Wichtigkeit und die darin verhandelten Sachen nicht. Diese sollen folgenden Zusammenhang haben. Kayser Friedrich I schickte aus seinem gestifteten Kloster Corvey einige Mönche in die Rügischen Lande, das Christenthum zu befördern. Diese richteten zwar etwas aus; aber die Rügianer fielen wieder ab, jagten die Mönche zum Lande hinaus, und zogen sich dadurch einen unglücklichen Krieg mit R. Lotharius über den Hals. Dieser siegte, erschlug den Rügischen König Gostimuil, und weil er diesen Sieg dem S. Vitus, Patron des Klosters Corvey, zuschrieb, so schenkte er das Eigenthum der Rügischen Lande an das Kloster, und stellte auf diese Schenkung obige Urkunde aus. Das hauptsächlich hievon gründet sich auf die Wichtigkeit dieser Urkunde, und auf den guten Glauben nachheriger Corveyischer Geschichtschreiber, die wir jetzt in MEIBOMII, PAULINI, LEIBNITII u. a. Sammlungen alter Schriftsteller beyammen finden. HELMOLDUS, der bekanntermassen im 12 Sec. geschrieben, erwähnt der Sache an zweyen Stellen *Lib. I. Cap. 6.* und *Lib. II. C. 12.* aber mit Abweichungen. Unsere Pommerischen Chronicanten, und MICRÆLIUS, wissen keinen andern Grund der Sache, als jene Corveyische Erzählung. BUGHENHAGEN in *Pomeran. L. II. C. 3.* redet davon so, daß der erste Ausgang der Corveyischen Mönche lange nach jenem Schenkungsbrief des R. Lotharius erst geschehen seyn müßte. Der erste von unsern Geschichtschreibern, welcher der Sache nicht trauen will, ist J. V. WINTHER, oder P. *Wija* in *Hist. Ep. Cammin.*, dem es gar zu verdächtig scheint, daß Lotharius schon auf Dinge eine Urkunde gestellet haben sollte, die nach HELMOLDS Bericht erst unter seinem Nachfolger Ludwig II vorgegangen wären. Aber dies hindert den in unsern alten Geschichten so erfahrenen Herrn VON SCHWARZ nicht, die Corveyischen Berichte für wahr, und die Urkunde für ächt zu halten. Er saget seine Meynung davon in *Histor. Finium Principatus Rugie* p. 211. und ausführlicher in der *Pomm. und Rügischen Lehns-Historie* p. 36 ff. Mich wundert jedoch, daß dieser unser aufmerksamer Schriftsteller es nicht mit den Zweifeln und Widersprüchen aufgenommen, die S. F. HAHN in seiner schon 1721 ausgefertigten *Teutschen Staats-Reichs- und Kayser-Historie I Th. Cap. IV. §. 4.* p. 174 seqq. für seine Meynung beybringet, daß das Corveyische Diplom erdichtet und untergeschoben sey. So wichtig diese mir zu seyn scheinen, so gerne gestehe ich, daß, bey weiterer Ueberlegung und gesuchter Vergleichung der Umstände, ich mehr Anleitung gefunden habe zu zweifeln, als bey so vielen Ungewisheiten das Diplom für ächt zu halten. In einer besonderen Ausführung hierüber würde sich alles genauer aus einander setzen lassen. Hier will ich nur anführen, daß 1) der Zusammenhang aller bekannten Geschichte des Kayfers Lotharius auf keine Kriege und Siege desselben

desselben in diesen Gegenden Ausfichten verstatet. 2) daß Geschichtbücher von gleichem Alter mit den Corveyischen den Sieg über den König Gostimuil nicht dem Lotharius, sondern dessen Bruder Ludwig II zuschreiben. 3) Daß letztere diesen Gostimuil, als der Dbotriten, und nicht der Rügier, König angeben, beyder Völker damalige Vereinigung unter einem Herrn aber unerweislich ist. Auch LAMBERTUS SCHAFFNABURGENS. ein Chronicant des 11 Seculi stimmt hiemit überein, ob er gleich als den Sieger den R. Lotharius angiebt. cfr. BANGERTUS ad *Helmold* p. m. 37. 4) Daß nach dem Zeugniß der *Annal. Fuldens.* ad A. 844. R. Ludwig des erschlagenen Gostimails Dbotritische Länder unter Duces geordnet, nicht aber Mönchen angewiesen. 5) Daß WIDIKINDUS ein im 10 Jahrhundert zu Corvey florirender Mönch, in seinen vom *Hervagio* und andern publicirten Annalibus, bey der Gelegenheit, da er vom Lotharius redet, keiner Wohlthat gegen Corvey gedenket. 6) Daß bey ermangelndem Historischen Zusammenhang einige Anomalien des Diploms selbst, und Abweichungen von den sonstigen Charaktern wahrer Diplomen des Kayfers Lotharius, die man darin bemerket, nicht unbillig Bedenklichkeiten machen, es für ächt zu halten. 7) Daß bey einer richtigen Bewandniß der Umstände ältere und füglichere Zeiten von dem Abt nicht versäumt worden seyn würden, von der Gerechtfame Vortheile zu ziehen. Uebrigens sind dergleichen Unterschiebungen auch so etwas seltenes nicht. Und da die Bemühung der Corveyischen Mönche um die Bekehrung der Rügianer wahr seyn mag, sie sey geschehen zu welcher Zeit sie wolle; so hat dies einer Erdichtung der folgenden Jahrhunderte die Hand bieten können. Das Kunststück müßte indessen alt seyn, wofern man nicht in neueren Zeiten alte Urkunden nach den älteren erdichteten zu verfälschen verstanden hat. In LÜNIGS Reichs-Archiv Spicil. Eccl. T. III. p. 96 stehet die Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abtey Corvey von Kayser Friedrich I vom Jahr 1152; und in derselben wird der Insel Rügen mit keinem Wort gedacht. In der eben daselbst stehenden Confirmations- und Extension-Bulle Pabst *Adriani IV* der Corveyischen Privilegien von 1154, ist aber unter die wirklichen oder zu hoffenden Besitzze die *Insula Rugiana* wörtlich aufgeführt. Der Herausgeber hat aber das Original dieser Urkunde nicht gesehen.

15. Dieser Abt belehnete im Jahr 1642, in Beziehung auf seines Klosters seit 300 Jahren wol verwahrte vermeynte Gerechtfamen, den Kayserlichen General-Feld-Marschal, Grafen Melchior von Satzfeld, mit der Insel Rügen; wovon der umständliche Bericht zu lesen ist in A. G. VON SCHWARZ Pomm. und Rüg. Lehnshistorie p. 1058 seqq.

16. C. SAM. DE PUFENDORF de rehus gestis Frid. Willh. §. 37. p. 85.

17. Der vormalige hiesige Professor, J. A. HELWIG bringet in dem Progr. zu *J. H. Lüers* Inaugural-Disputation de Amissione Instrumentorum, eine Anmerkung über das Schreibewesen der Slaven und Wenden bey, und führet zwey Instrumente in Slavischer Sprache, aus der Bibliothek seines Bruders, an. Von dem einen soll das Original, auf einem Esels-Fell geschrieben, in dem Kloster Oliva aufbehalten seyn, und da die Uebersetzung bey

bey der Abſchrift geweſen, ſo ſiehet man aus dem Abdruck, daß es ein Aufbot-Patent Fürſt Swantibors an ſeine Kriegs-Völker wider den Einfall des Bolislafs von Polen ſeyn ſoll. Es lautet aber aus einem etwas neuen Ton, auſſer daß das Gebet bey groſſer Strafe des Jarneback's erget. Von dem andern, einer unüberſetzten Membrane, weiß er nichts zu ſagen, als daß ſie neuer ſey. Sie dürfte aber auch wol keinen erheblichen Beweis für die Sache abgeben, von der die Rede iſt. Ich habe dieſe Stücke jezt bey den Erben des ehemaligen Beſizers vergeblich geſuchet, vermüthe aber nicht unbillig, daß ſie von einem hier im Lande wolbekanntem Betrüger herrühren.

S. 3.

Den erſten Anlaß zu ſchriftlichen Stiftungs-Schenkungs-Inſtrumenten und Diplomiſchen Verſchreibungen im Lande gab die Einführung der Chriſtlichen Religion, ums Jahr 1124, und die geiſtliche Haſucht ihrer Beförderer. Es war eine gute Staatsklugheit der Pommerſchen Fürſten, und beſonders Wartislafs und Ratibors, daß ſie ſo ſort die Errichtung eines eigenen Pommerſchen Biſchofthums gegen die ehemaligen Anlagen auswärtiger Stifte, deren oben Erwähnung geſchehen iſt, zu behaupten ſuchten. Sie ward aber ihnen und ihrem Lande ſehr koſtbar. Solche Biſthümer mußten reich begütert, und ihre Vorſteher Herren über Land und Leute ſeyn. Die Päpſtliche Confirmations-Bulle Innocentius des II. auf das Biſthum Wollin, hernach Cammin¹⁸ vom Jahr 1140 begegnete bald den beſten Gefinnungen der Fürſten, und ſagte, wie es ſeyn mußte. Die ordentlichen Zehenden und Sporteln wollten nicht hinreichen. Der Religions-Satz, daß man mit ewigen Schenkungen zu geiſtlichen Stiftungen den Himmel verdienen, und für das Wohl ſeiner und ſeiner verſtorbenen Vorfahren Seelen Rath ſchaffen könnte, war einträglich, und ein Haupt-Fond ſowol für das neue Biſthum und ſeine nachherige Anneren, als für die Klöſter-Anlagen, die noch in dieſem Jahrhundert ihren Anfang nahmen¹⁹. Allen dieſen Stiftungen ward mit der größten Freygebigkeit geholffen, und eine Menge Güter von den Domainen der Fürſten, und den liegenden Gründen des Adels, zugewandt. Wenn man ſich nun der beym vorigen S. Not. 10, angeführten Verfaſſung erinnert; ſo iſt es kein Wunder, daß die den Geiſtlichen ſo nöthige Verbriefungen dem Diploma-Weſen in Pommern den völligen Eingang geſchaffet haben. Was in dem Rügischen Fürſtenthum, etwa 50 Jahre ſpäter, in der Religions- und Kirchen-Einrichtung zu Stande kam, hatte da bald ähnliche Folgen, doch ſo, daß dem Dänischen Biſthum Roſchild aus der Inſel Rügen, dem Biſthum Schwerin

Schwerin aber, aus dem festen Lande dießseits des Meeres, die Pfünden und Hebungen verschrieben werden mußten. Bald darauf funden sich auch die Geistlichen Ordens-Ritter, und zuerst die Johanniter in Pommern ein, und erwarteten aus hiesigen liegenden Gründen die Belohnung ihrer Verdienste um den Glauben. Diesem zu Folge ward alles in Bewegung gesetzt, seine Treue und Glauben für die Sicherheit aller Arten der geistlichen Besitze und Rechte zu verschreiben. Fast alle aus dem XII Jahrhundert übrige Urkunden²⁰, und eine Menge in den folgenden Jahrhunderten, sind Schenkungs-Briefe und Concessionen an Kirchen und Klöster. Die Fürsten²¹ und die Bischöfe bewiesen darin gleichen Eifer; und Privat-Personen ließen sich durch solche Beispiele und durch die Ermunterungen der Geistlichen einnehmen, ihren und der Ihrigen Seelen zu helfen, und ihr Andenken²² durch solche Schenkungsbriefe zu verewigen, die von den Geistlichen selbst abgefasset wurden, und die gleißende Gestalt erhielten, in der ich sie näher zu beschreiben künftig Gelegenheit haben werde.

18. Dies Diplom ist das älteste, welches Herr VON DREGER in den Pommerschen Archiven gefunden, und das erste in der Sammlung, die er in seinem Codice Diplomatico hat abdrucken lassen.
19. Cfr. meine Gedanken über das Papstthum in Pommern; in der Pomm. Bibl. I B. p. 3. 4.
20. Dies scheint erst das Seculum diplomaticum für Norden-Deutschland überhaupt geworden zu seyn; oder wo dergleichen schriftliche Instrumente in den benachbarten Ländern ehe üblich gewesen sind, müssen sie verloren gegangen seyn. Die Mecklenburgischen Diplomatarien, die der Canzler VON WESTPHALEN in Monumentis ineditorum &c. aufstellet, und des Hrn. M. SCHRÖDERS Wismarsche Erstlinge, wie auch desselben Papistisches Mecklenburg bringen keine ältere bey, als die etwa in die Mitte dieses Seculi reichen.
21. Ich weiß nicht, ob ein älteres Fürstlich-Pommersches Diplom angegeben werden kann, als das von Herzog Casimir I. 1170 erlichen aus Schonen angekommenen Mädchen auf 11 Dörfer zur Anlegung eines Klosters verliehen worden, woraus hernach das Kloster Belbuck entstanden. S. VON DREGER L. c. p. 10.
22. Die Lockungen zu den unmäßigen Schenkungen lagen nicht bloß in den bekannten päpstlichen Religions-Sätzen, das Fegefeuer dadurch erträglicher und den Weg zum Himmel leichter zu machen. Diese werden zwar in unsern Diplomen dieser Art, als die gewöhnlichen Triebfedern dazu, angegeben. Das alte Papstthum aber kannte auch das menschliche Herz und wußte der Eitelkeit zu schmeicheln. Die so genannte Memorien, die Memorien-Register, das Memorien-Recht waren auch in Pommern glückliche Kunstgriffe, die Leute um das Ihrige zu bringen, und ihnen die Ehre

Ehre vorzubehalten, daß ihre Gedächtniſstage immer werth ſeyn, und ihre Namen an ihren Jahrtagen vor den Altären und in den Meſſen immerwährend bleiben ſollten.

§. 4.

Eine Veranlaſſung, daß der in Kirchen- und Kloſter-Sachen üblich gewordene Gebrauch ſchriftlicher Inſtrumente, es auch in Pommerſchen Staats- und weltlichen Sachen ward, ergab ſich ebenfalls in dieſem XII Jahrhundert. Die Pommerſchen Herzoge Bogiſlaf I und Caſimir I, die ihre Lande, ſo wie ihre Vorfahren, als einen unabhängigen ſouverainen Staat beherrſchten, lieſſen ſich durch den im Kriege wider Heinrich den Löwen vor Lübeck ſtehenden Kayſer Friedrich I. bereden, ihr freyes Land in Lehns-Verbindung mit dem Deutſchen Reich zu ſetzen, die Inveſtitur anzunehmen, und unter Herzoglicher Würde, als *Duces Slaviae*, des Reichs Baſallen zu werden. Dies geſchah, unter ungleichen Urtheilen von dieſem Schritt²³, im Jahr 1182. Die Folge davon aber mußte nothwendig ſeyn, daß die Regierung dieſer Pommerſchen Lande nach den Grundgeſetzen des Deutſchen Reichs eingerichtet, die Kayſerliche Ober-Herrlichkeit in öffentlichen Verhandlungen erkannt, wichtige Veränderungen in Regierung- und Landes-Sachen durch die Beſtätigung des Reichs-Oberhaupts gültig gemacht, und das Verhältniß der Landesherren zu ihren Unterthanen in mancherley Fällen aus der Reichs-Canzley entſchieden werden mußte: von den Herzogen aber in der inneren Regierungsführung, Art der Anordnungen, Befehle, Conceſſionen und Begnadungen die Deutſche Weiſe, und der Gebrauch ſchriftlicher Verhandlungen, nach und nach mehr angenommen ward. Man ſiehet leicht, wie viel Einfluß dieſes in das Diploma-Weſen des Landes gehabt haben werde. Ob die erſte Kayſerliche Belehmung ſo fort in eine Acte verfaſſet, und ein Inveſtitur-Brief der Pommerſchen Herzoge von Kayſer Friedrich I geſtellet worden, daran möchte man faſt zweifeln²⁴. In das XIII Jahrhundert fallen die berufenen Urkunden von Kayſer Friedrich II, darin er ſeine Lehn-Herrlichkeit gebraucht haben ſoll, die Unmittelbarkeit der Pommerſchen Herzoge zum Vortheil des Brandenburgiſchen Hauſes in Zweifel zu ſtellen²⁵. Von der Kayſer Ludwigs IV²⁶ und Carls IV Zeiten her, ſind uns aber die Suiten der Kayſerlichen Lehn-Briefe, Privilegien, Conceſſionen und den Herzogen ertheilten Freyheiten, und vieler anderer Urkunden übrig²⁷, die auf die Reichs-Standſchaft der Pommerſchen Herzoge Beziehung haben oder dadurch veranlaſſet ſind. Das Fürſtenthum Rügen befand ſich
zwar,

zwar, zur Zeit der grossen Veränderung in Pommern, in einer anderweitigen Lehn-Verbindung mit Dänemark, und es ist ungewiß, ob es ehe, als nach dem Hinfall der eingebornen Fürsten, ein Deutsches Reichslehn geworden²⁸. Aber auch seine Verbindungen erforderten häufige Schriftliche Verhandlungen, davon eine Menge auf unsere Zeiten gekommen ist²⁹.

23. S. SAX. GRAMM. L. 15. fol. 192, edit. Paris. de 1514. cfr. v. SCHWARZ Lehnsgeschichte p. 116.
24. Niemand hat bisher auf die Spur solches Investitur-Briefes kommen können, so sehr man auch durch des Canzl. VON LUDEWIG täuschenden Bericht, daß er den Original-Lehnbrief noch im Jahr 1715 im Pommerschen Archiv gesehen, ermuntert worden, sich danach zu bemühen. S. A. DE BALTHASAR von den Pomm. Landes-Gesetzen p. 3. Die Lehn- und Investitur-Briefe waren sonst unter Kayser Friedrich I. allerdings üblich. Man findet sie vor und nach der Pommerschen Belehnung sowol über Italiänische, als Deutsche Staaten. Wenn aber diese, da sie im Feldlager geschah, auch nicht in ein schriftliches Instrument gebracht wäre, so dürfte das vielleicht nichts ausserordentliches gewesen seyn. Auch andere Reichs-Lehen haben keine erste Investitur-Briefe aufzuweisen; wie z. E. Holfstein, welches unter eben diesem Kayser ein Reichs-Lehn ward. Ich glaube nicht so wol, daß solche merkwürdige Instrumente verwahrloset seyn sollten, als daß die Lehn-Actus in den Zeiten oft ohne etwas schriftliches geschehen sind; da ja bekant ist, scripturam non esse de substantia aut forma investituræ feudalis, sed facere saltem ad melius probandum id, quod actum est. Besold. cfr. Repert. Juris publ. & feud. J. R. G. p. 689.
25. S. A. v. BALTHASAR von den Landes-Gesetzen p. 5. seq. P. VON DREGER Cod. Diplom. Pomer. p. 149. cfr. meine Pommersche Bibliothek I. Band. 3 Theil p. 10 seq. p. 89. it. II Band p. 243.
26. In dieses Kayfers Zeiten sehet der Herr Canzl. VON LUDWIG überhaupt den Anfang der Lehn-Erneuerungen im Deutschen Reich, und darauf wiederholter Lehn-Briefe. S. Erläuter. der Galdnen Bulle II Theil p. 1038.
27. S. meine Sammlung Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, I Band p. 3 seqq.
28. Daß schon der Kayser Lotharius II das Fürstenthum Rügen zu der Reichs-Standschaft gendthiget habe, ist ein ungegründetes Fürgeben einiger Geschichtschreiber. Wenn unsere einheimische Scribenten, und unter andern MICRAEL. im Alten Pommerlande III Buch p. m. 370 behaupten, daß Fürst Witzlaf III sich im Jahr 1283 unter den Schutz und Gehorsam des Römischen Reiches begeben, und das Lehn zu Lübeck von Kayser Rudolph I empfangen; so kann dies so wenig mit der Geschichte dieses Kayfers, als anderen auch diplomatischen Nachrichten übereinstimmend geachtet werden. cfr. VON SCHWARZ L. c. p. 225. 377 f.

29. Ich habe einen *Codicem Diplomatum Rugianorum Manuscriptum* in Händen, der vom Jahr 1221 bis 1325, da der inländiſche Fürſten-Stamm erloſch, 195 Stück Fürſtlicher Urkunden enthält.

§. 5.

Die Verbindung der Pommerſchen Herzoge mit dem Deutſchen Reich hatte verſchiedene andere Folgen, die den Gebrauch ſchriftlicher Inſtrumente hier im Lande allgemeiner machten, und dadurch das Diploma-Wefen erweiterten. Nach des ſtreitbaren Herzogs Bogiſlaf I Tode im Jahr 1188, funden deſſen Söhne Caſimir und Bogiſlaf nöthig, auf die Bevölkerung und Verbeſſerung ihrer durch vieljährige Kriege verheerten Länder zu denken, und alles darin auf einen deutſchen Fuß zu ſetzen. Da dies Fürhaben eben mit den größten Unruhen und Zerrüttungen in den Braunſchweig-Lüneburg- und Sächſiſchen Landen zuſammentraf, und da die Fehden mit Heinrich dem Löwen aufs neue angiengen; ſo bewog die Verheißung ſicherer Vortheile hier im Lande, ſehr leicht alle Arten von Leute, hereinzuziehen und ihr da verwüſtetes Eigenthum mit hieſigen ergiebigen Bohnſtäten zu vertauſchen³⁰. Dem hereinkommenden Adel³² wurden die öden Feldmarken zur Cultur mit ſeinen dazu zu ſchaffenden Deutſchen Bauern³², unter Deutſchem Erb- und Lehn-Recht, übergeben. Die Art der Lehnverbindung derer Landes-Herrn mit Kaiſer und Reich ward eine Norm für ſie, ſich ihren unterſäſigen Adel zu ähnlichen Pflichten und Rechten zu verbinden, und was den neueinkommenden Fremden bereits gewohnte Dinge waren, den alten Eingewohnten, als eine mit Vortheilen und dem ſicherſten Schutz verbundene Veränderung für Unterſaſſen, angenehm zu machen³³. Alles dies ſcheinet in kurzem durch die ſichtbaren guten Folgen ſich ſo empfohlen zu haben, daß ohne Weitläufigkeiten die neue Einrichtung eines Lehn-Wefens völligen Stand gefaſſet hat, und die Fürſten von Rügen ſehr bald dem Pommerſchen Beyſpiel in Errichtung der Lehn-Verbindung mit ihren Unterſaſſen, und Belehnungen fremder Einkömmlinge, gefolget ſind. Schon die erſte Hälfte des XIII Jahrhunderts weiſet Urkunden auf, die Verhandlungen über feoda, vaſallagia u. d. m. gewefen. Sie waren aber nur der Anfang unendlicher folgender Verbindungen, da eine jede mit Lehnen vorgehenden Veränderung unter Hand und Siegel der interehirenden, und ſchriftlicher Confirmation des Lehn-Herrn geſchehen mußte: die Natur eines Lehnguts bey allem Wechſel der Beſitzer Beſchirmung nöthig hatte³⁴, und ein jeder Inhaber darauf bedacht war,

war, sichere Lehn-Documente in die Hände seiner Erben und Nachfolger zu überliefern.

30. S. VON EICHSTÄDT Epit. annal. Pomer. p. 32. MICRÆL. L. c. III Buch p. m. 308.
31. Unsere Scribenten wissen die Familien der Horne, Platen, Lanken, Kamele, Winterfelde, Blankenburge, Münchhausen, und viele andere, anzugeben, die zu der Zeit in dies Land hereingekommen sind. Daß deren eine große Menge gewesen seyn muß, beweisen die Deutschen Namen der vielen Dörfer, die sich allmählich in den Diplomen hervorgeben.
32. Daß schon vor dieser großen Landes-Veränderung Deutsche Bauern in Pommern hineingezogen worden, ergeben die so genannte Villa Teutonorum, die unter andern schon in einem Confirmations-Instrument des Klosters Colbatz vom Jahr 1173 vorkommen. S. v. DREGER L. c. Ohne Zweifel haben die hereingekommenen Deutschen Mönche zu solchen Colonien, zur Verbesserung ihres Feldbaues bey den Klöstern, Anlaß genommen; welches auf die Art eines ihrer gewissten Verdienste ums Land abgeben würde.
33. Cfr. J. B. ENGELBRECHT Introd. in notitiam Juris feudorum Pomeran. p. 7.
34. Dies gieng so weit, daß die Landes-Herren selbst sich zur Lehnspflichtigkeit dem Bischöfe oder Klöstern verschrieben, wenn sie von denselben Güter tauschten, oder durch andre Vergleiche erhielten, und die Güter zu Lehnrecht unter jenen gestanden hatten.

§. 6.

Aber zu einem fast noch größern Schriftwechsel und diplomatischen Verkehr gab zu gleicher Zeit die Vermehrung der Städte im Lande und die Verbesserung ihrer Einrichtungen Gelegenheit. Bey jener Einladung deutscher Familien nach Pommern und Rügen hatten die Landes-Herren den Zweck, auch Leute hinein zu ziehen, die zu Städtisch-Bürgerlichen Handthierungen, zum Handel und Wandel, zu Künsten und Handwerken tauglich waren. In allem dem waren die Slaven und Wenden weit zurück³⁵, und zu wenig geneigt, ihre simple Lebens-Art, die auf den Gebrauch der Waffen, Viehzucht, Fischerey und Jagen eingeschränket war, mit andern bürgerlichen Gewerben der damals in Deutschland florirenden Städte zu vertauschen. Aus diesen nun, zu obiger Absicht, Colonien nach Pommern zu ziehen, und im Lande fest zu halten, waren Versicherungen großer Freyheiten und Gerechtigkeiten, und vornämlich ähnlicher Vorzüge mit andern blühenden Städten Deutschlands, nothwendig. Und hiedurch wurden aus obervähnten Braunschweig-Sächsischen Landen, nebst den

adlichen, viele bürgerliche Familien, vom Anfang des XIII Seculi an, ins Land gezogen, denen der alte Stamm der Wenden vermuthlich aus Verdruß wich, und deſto freyere Hände in den neuen Einrichtungen ließ³⁵. Hier ward nun für einen jeden Theil ſolcher Einrichtungen Sicherheit erfordert, und dieſe in den geſtegelten Briefen und Diplomen der Landes-Herren geſezet. Da war nöthig, die Grundſtellen zum Anbau neuer Städte hinzugeben, oder die alten Derter mit den Vorzügen deutſcher Städte zu verſehen³⁷: ein Stadt-Gebiet um ſie her zu beſtimmen, und den Behuf der Commünen auf ſichern Intradem aus eigenen Stadt-Gütern zu gründen: ihnen ihr eigenes Recht und eigenes Stadt-Regiment zu verleihen: der Gerichts-Gewalt ihre Gränzen zu ſetzen: die Pflichtleſtungen in allen ihren Punkten auszumachen: und allem, was auf eine Municipal-Verfaſſung Beziehung hatte, ſeine ordentliche Maaffe zu geben. Hiezu kam noch, daß auch den geiſtlichen Stiftungen in den Städten ihr Wohlſtand ſorgfältig verſchrieben werden mußte.

35. S. HELMOLD Chron. Slav. L. II. C. 13. & paſſim.

36. Cfr. MICRÆL. L. c. III Buch p. m. 309.

37. Cfr. MICRÆL. L. c. VI Buch p. m. 551 ſqq. it. VON SCHWARZ Progr. Vom Alter und Uſprung der Städte in Pommern und Rügen. it. EIUSD. Diplomatſche Geſchichte der Pommerſch-Rügischen Städte nach ihrem Uſprung und erſter Verfaſſung.

S. 7.

Da ſolchemnach, auf die jezt erwähnte Art, Pommern in ſeiner Kirchlichen und Staats-Verfaſſung, ſo wie in ſeiner inneren Einrichtung dem Lehn- und Städtiſchen Weſen nach, die Form einer Deutſchen Provinz angenommen hatte, auch in ſeinen Haupt-Theilen mit Deutſchen beſezet war; ſo konnte es nicht anders ſeyn, als daß die Deutſchen Rechte und Gewohnheiten mehr und mehr eine Richtſchnur im Lande wurden. Dieſe brachten es in älteren und mittleren Zeiten mit ſich, daß auch eine jede Privat-handlung und jedes Verkehr, wenn es gültig und auf die Zukunft kräftig ſeyn ſollte, in Schriften gefaſſet, und mit Zeugen, Hand und Siegel von den daran intereſſirenden bekräftiget ſeyn mußte. Es gründet ſich daher auf eine allgemeine deutſche Gewohnheit, wenn wir finden, daß auch über Kleinigkeiten unter Privat-Personen, ſo bald ſie das Mein und Dein angingen, hier im Lande die förmlichſten Briefe und Urkunden haben geſtellet werden müſſen, wie wir ſie, zum Theil von vielen Jahrhunderten her, noch erhalten ſehen.

S. 8.

§. 8.

Unter den Ursachen, die überhaupt von dem Anwachs solcher publicen und privat-Urkunden zu einer unglaublichen Menge angeführt werden können ³⁸, sehe ich als die wichtigsten an: 1. Die Unhinreichlichkeit des Rechts und der Gesetze damaliger Zeiten; weswegen, was hierin fehlte, in wörtlichen Vorträgen bestimmt werden mußte. 2. Daß die alten Deutschen von keinen Präscriptionen und Usucapionen wissen, wenigstens iustum titulum und bonam fidem dabey erfordern, und solchen durch schriftliche Instrumente erhalten wollten. Da diese auf die Art, als das Fundament aller rechtmäßigen Besitze, und als die Schutzwehr wider alle Ansprüche angesehen wurden, dabey einen vollständigen Beweis auf der Landesherrn Regalien, so wie auf der Untersassen Güter und Rechte abgaben ³⁹; so ergiebt sich hieraus die Autorität und Wichtigkeit, welche sie an sich schon zu ihren Zeiten gehabt haben müssen. Wie viel mehr aber, wenn man auf Mittel gefonnen, ihnen noch mehr Aufmerksamkeit und Achtung zu schaffen? Auf dergleichen dachten insonderheit die Geistlichen, die am ersten befürchten mußten, daß man die Güter-Verschwendungen zu ihrem Dienst einsehen und bereuen, und rechtliche Mittel, sie zu widerrufen, auffuchen würde. Sie brauchten daher die Religion, den Ehrentums-Briefen für sie Sicherheit zu schaffen; und setzten auf die Ansehung derselben Bann, Fluch und ewige Verdammniß, so wie sie den Verleihungen mit den Schlüsseln zum Himmelreich entgegen gegangen waren ⁴⁰. Das wollte in den abergläubischen Zeiten sehr viel sagen. Die weltlichen Fürsten, denen es im Anfang genug war, die Autorität ihrer Diplomen auf die Ehrfurcht für ihren declarirten Willen, und für ihre Namen und Siegel beruhen zu lassen, setzten hernach Geld- auch Leib- und Lebensstrafen, auf die Verletzung ihrer Briefe ⁴¹; oder erlaubten, daß die geistlichen Concipienten auch diese mit Bann und Flüchen waffneten ⁴². Zur Beförderung mehrerer Autorität war es gewöhnlich, alle Instrumente, in Gegenwart und unter Beglaubigung vornehmer Zeugen aus allen Ständen, ausfertigen zu lassen; und nicht selten publicirte man sie bey den feyerlichsten Gelegenheiten ⁴³. Selbst die lateinische Sprache, in welcher allein sie eine geraume Zeit abgefaßt werden mußten, gab ihnen ein heiliges Ansehen, weil sie die Sprache des Gottesdienstes, nur dem allerwenigsten Theil verständlich war, und daher um so verehrenswürdiger angesehen ward ⁴⁴.

38. Cfr. a LUDEWIG Reliqu. Msept. l. c. p. 8.

39. Cfr.

39. Cfr. EISENHARDT Diss. de Jure Diplom. C. 5. §. 2. p. 94.
40. Solche *Imprecationes* steigen in Pommerischen Urkunden bis zur äußersten Heftigkeit. Als der erste Pommerische Bischof J. 1153 das Kloster Stolpe bestätigte, hieng er die Formel daran: Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostræ institutionis & confirmationis paginam ausu temerario infringere tentaverit, secundo tertiove communita, nisi reatum suum condigna satisfactione correxerit, anathema sit & a sacratissimo corpore ac sanguine domini ac redemptoris nostri Jesu Christi sit aliena, & in extremo examine divine subiaceat ultioni. In des Bischof Sigfrids Schenkungs-Briefe einiger Lebenden an eben das Kloster von 1194, heißt es: Præcipientes sub anathematis pena firmam & inconvulsam perpetuo conservari. Siqui vero violaverint, cum Dathan & Abyran accipiant portionem. Conservantibus pax & salus perpetua tribuatur.
41. S. J. JOACHIM Einl. zur deutschen Diplomatie p. 149 ff. In den Fürstlich-Pommerischen Diplomen habe ich keine gesetzte Geld- oder andere Strafen bemerkt, wol aber, in einigen von Herzog Wartislaw III, die Androhung des Fürstlichen Unwillens, etwa in den Ausdrücken: - - is iram & offensam nostram se noverit incursum - - is indignationem nostram se noverit incursum.
42. Einen merklichen Fluch setzt der Rügische Fürst Jaromar I. auf die Verückung seiner Foundation und Dotation des Klosters Bergen, in der Urkunde von 1193: Quæcunque igitur ecclesiastica secularisve persona hanc nostram donationem infirmare voluerit, vel malitiose ei contrariari temptaverit, vel aliquod ex his que contulimus auferre vel deminuere ausus fuerit, noverit, sibi omnipotentis Dei iram & offensam affuturum, & eternam penam ignemque inextinguibilem cum diabolo & eius angelis damnamum. Mit dergleichen Flüchen finden wir die Herzoglich-Pommerischen Briefe an Kirchen und Klöster sehr häufig verwahrt.
43. Als der Pommerische Bischof Conrad I, das Kloster Grobe und dessen Güter bestätigte, geschah es: Super introitum fluminis Ukrensis, in præsentia totius Populi terre convocati illuc ad concilium. S. die Urkunde von 1168 bey v. DREGER L. c. p. 8. Eben derselbe bestätigte ein dem Kloster Tolbatz geschenktes Gut, vidente clero, adstante populo, multisque principibus viris. S. ibid. p. 22. Auch ist die Gelegenheit solcher solennen Publication schriftlicher Instrumente bey Fürstlichen Beerdigungen wahrgenommen.
44. Ich werde von diesen und andern förmlichen Stücken der Diplomen, durch welche sie ihre Autorität erhielten, in der besondern Abhandlung von den äußerlichen und innerlichen gewöhnlichen Requisiten solcher Urkunden, mehr beybringen.

§. 9.

Bei solcher Achtung für die schriftlichen Instrumente, und dem aus ihrem inneren Werth herfließenden allgemeinen Interesse, war es nothwendig, daß sie sorgfältig verwahrt und aufgehoben wurden. Ihre

Ihre öffentliche Behältnisse heißen schon bey alten Scribenten ⁴⁵ Archive ⁴⁶. Von der Sorgfalt der Pommerschen Fürsten in Aufbewahrung der Kayserlichen Diplomen auf ihre Regalien, und anderer Landes-Briefe, haben wir nicht allein in den öffentlichen Verträgen derselben Beweise ⁴⁷, sondern von unsern Geschichtschreibern die Zeugnisse, daß ihnen bey Abfassung ihrer Werke der Zugang zu den Fürstlichen Archiven nutzbar gewesen ⁴⁸. Der wichtigste Ueberbleibsel aus denselben ist auch auf unsere Zeiten gekommen ⁴⁹. Das Bischöfliche Archiv zu Cammin verwahrete die Urkunden, die sowol des Stifts eigene Güter und Vorrechte, als den ansehnlichen Sprengel desselben, oder auswärtige Verbindungen ⁵⁰, angiengen; und die Fürsten bewiesen zur Zeit der Reformation für derselben Aufbewahrung alle Fürsorge ⁵¹. Die Haupt-Kirchen im Lande hatten ihre eigene Tabularia ⁵²; und in den Klöstern waren die sichersten Verter die Behältnisse der Brieflichen Urkunden ⁵³. Da das gemeine Land frühe in schriftliche Verträge mit den Fürsten über die Landes-Verfassungen trat, so finden wir schon im XIV Seculo den Grund zu einem Landes-Archiv gelegt ⁵⁴. Das von den Fürsten Rügens abstammende, und seit dem XII Seculo mit ansehnlichen Land-Theilen und Vorrechten appanagirte jetzige Hochgräflich-Putbusche Haus, hat seit jenen Zeiten her seine Diplomen und Urkunden in einer sehr schätzbaren Suite und Ordnung aufbehalten ⁵⁵. Das Interesse aller adelichen und belehnten Häuser im Lande forderte im kleinen von denselben ein gleiches ⁵⁶. Insonderheit aber hatten die Städte Ursache, zur Sicherheit ihrer mannigfaltigen Angelegenheiten und Rechte, die Städtischen Archive ⁵⁷ so sicher aufzubewahren, als geschehen seyn muß, da in denselben noch jetzt die mehresten unverlesteten Urkunden anzutreffen sind.

45. Schon AUGUSTINUS in *Epist. 23. ad Glorium & all.* nennet der *chartarum veterum* Behältnisse *Archiva publica*.

46. Man hat das Wort *Archivum* von denen Arcis oder Kästen, Archen, darin die Urkunden an öffentlichen Orten lagen, ableiten wollen. S. MABILLON L. c. p. 20. Die gewöhnliche Derivation ist von dem Griechischen Wort *ἀρχείον*, oder mit dem Aeolischen Digamma *ἀρχεῖον*, welches eigentlich magistratum curiam bedeuten soll. Eine gewöhnliche Benennung in den mittleren Zeiten war auch *Chartophylacium*. Die Römer nannten die Archive *Tabularia*.

47. Aus dem Fürstl. Erb-Vertrage zu Jansenitz, 1569 errichtet, läßt sich schließen, was vorhanden, und wie fürsichtig die Fürstlichen Häuser in dessen Asservation gewesen. S. n. Samml. Pomm. Constitutionen I Band p. 305.

48. In-

48. Insonderheit rühmet der Pommerische Canzler VALENT. VON EICHSTEDT, daß er bey Abfassung seiner *Annalium Pomeraniae* die glaubwürdigen Monumente aus der Fürstlichen Canzley habe gebrauchen können. Cfr. WOKEN *Bevtr. zur Pommerisch. Historie* p. 248. it. I. A. BALTHASAR in *præf. ad V. ab Eichstädt Epit. Annal. Pomer.* p. 4. So erwähnt auch CRAMER in der Vorrede zur *Pommerischen Kirchen-Historie* der vielen in den Fürstlichen Regierungen verstreuet liegenden Schriften.
49. Das alte Fürstlich-Wolgastische Archiv befand sich ehemals in dem Thurm des Wolgastischen Schlosses. Was eine Feuersbrunst des Ortes im Jahr 1628 davon übrig gelassen hatte, das ward mit der Fürstlich-Wolgastischen Regierung 1633 nach Stettin verleget. Bey veränderter Landes-Herrschaft blieb diese Stadt der Sitz des Königl. Schwed. Regierungs-Collegii bis 1714; und da, vor des Ortes Sequestration und nachheriger Abtretung an Preussen, das Archiv nicht weggebracht worden, so sind bisher, unerachtet der Verfügungen des Friedensschlusses von 1720, wegen allerley Schwierigkeiten der Absonderung, sämtliche Archivstücke da amnoch beysammen geblieben. Das gelehrte Publicum hat hierunter nicht gelitten, da der darin befindliche Schatz der ältesten Landes-Diplomen unter des oft erwähnten ehemaligen Stettinischen Regierungs-Raths von Dreger's Aufsicht und Händen gekommen ist, dem wir eine vollständige Publication seiner davon genommenen Abschriften zu danken gehabt haben würden, wenn sein zu früher Fall es nicht gehindert hätte.
50. J. E. mit dem Bambergischen Stift und Kloster. S. CAROCS *Nachr.* von dem päbl. Kirchenwesen in Pommern, p. 6.
51. S. den Land-Tags-Abschied von 1556 in meiner *Samml. der Landes-Constit.* I B. p. 467.
52. Das *Tabularium Ecclesiae Marianaë Stetinensis* rühmet der Herr D. OELRICHS in *Comment. de Barnimo I. Basilica Mariana Palao-Stetin. fundatore*, p. 3. II. &c. imgleichen HERING in der *Histor. Nachr.* von den Colleg. Kirchen S. Marien und S. Otten in Stettin. Die Original-Briefe der Greifswaldischen Collegiat-Kirche zu S. Nicolai werden an der Bibliothek der hiesigen Königl. Akademie, neben den Membranen, die derselben eignen Stiftung im 15ten Jahrhundert angehen, asserviret.
53. Die Kloster-Urkunden, fast der gesamten ehemaligen 46 Pommerischen Klöster, sind wol, aus oben bemerkter Ursache, am genauesten und vollständigsten aufbehalten. Als sie noch in den Klöstern selbst lagen, sahe man sie schon als vorzügliche Hülfsmittel zur Regulirung der Landes-Geschichte an. Wie J. BUGENHAGEN bey Abfassung seines Werkes von Pommern in den Kloster-Archiven geforschet, ist aus den in I. H. BALTH. Vorrede zu der Ausgabe des Bugenhagenschen Werkes, p. 7. 9. 10. 11. 13. angezogenen Stellen zu ersehen. Als zur Zeit der Reformation die Feld-Klöster zu der Fürsten Domanium geschlagen wurden, sind die brieflichen Urkunden derselben größtentheils in die Fürstlichen Archive geleget.
54. Aus der mir zu Händen gekommenen Registratur des in Stralsund aufbehaltenen Landes-Archivs, ist nicht genau zu ersehen, zu welches Alter die darin vorhandenen Schriften hinauf reichen.

55. Von dem beträchtlichen Vorrath alter sehr wohl conservirter Diplomen dieses Hochgräfl. Archivs, welches in seinem besondern Raum auf dem Gräfl. Schloß Putbus in Rügen aufbehalten wird, bin ich um so gewisser unterrichtet, als mir nicht nur der Zugang dazu erlaubt worden, sondern auch die ältern Stücke, vom 13ten Jahrhundert an, aus der alten Schrift der Originale von mir umschrieben sind. Nicht nur die jederzeitigen Verfassungen des Putbusischen Herrn-Hauses, und seiner verschiedenen Linien, sondern auch mancherley gemeine Landes-Sachen des Fürstenthums Rügen, und der Stadt Stralsund, können daraus aufgekläret werden; und da mir, einen freyen Gebrauch dieser Urkunden zu hoffen, erlaubt ist, so werden sie mir in der Folge zu verschiedenen Anmerkungen von dem Diploma-Wesen dieser Lande dienlich seyn.

56. Wer mit unsers Herrn VON SCHWARZ Pommersch. und Rüg. Lehns-Zistorie bekannt ist, wird daraus befunden haben, wie das Fach urkundlicher Nachrichten bey unsern adlichen Häusern, Familien und Gütern so gar leer nicht sey. Die Privat-Schriften und ihre Behältnisse sind jedoch immer mehr Gefahr, und, bey dem Lauf aus einer Hand in die andere, mehr Unsicherheit ausgesetzt gewesen.

57. Das Stettinsche Stadt-Archiv rühmet P. FRIEDEBORN, und meldet, daß er seine Historische Beschreibung dieser Stadt „mehrentheils aus den „alten Briefen, Büchern, Acten, Handlungen und Verträgen, so in der „Stadt Clausuris auf dem Rathhause vorhanden, zusammengefasst und beschrrieben.“ Auch die Nachricht, die I. S. HERING 1726 von dieser Stadt Privilegien drucken gelassen, beweiset die Sorgfalt für die gute Verwahrung ihrer Original-Briefe, seit dem 13ten Seculo her. In dem Schwedischen Pommern sind die Städtischen Archive in Stralsund und Greifswald reich an aufbehaltenen Membranen. Das Diplomatarium der letztern, welches ich in der Pomm. Biblioth. III und IV Bande drucken gelassen, betrifft vornehmlich Stadtsachen. Aufferdem aber sollen in diesem Greifswaldischen Archiv wichtige Hanseatische Urkunden vorhanden seyn. Gesammte kleinere Städte haben wenigstens noch etwas von ihren brieflichen Urkunden aufzuweisen, wovon ich das vornehmste im II Bande der Sammlung Pommersch. Constitutionen bekannt machen werde.

§. 10.

Da die in den Archiven hingelegeten, oder Communen und einzelnen Personen hingeebenen Original-Briefe und Diplomen Unsicherheiten, Verletzungen, Zernichtungen oder anderen Zufällen ausgesetzt seyn konnten; so suchte man auch dagegen dienliche Mittel anzuwenden. Ich habe hieher zu rechnen 1. daß über die Archive, insonderheit die Fürstlichen, zuverlässige Aufseher bestellt waren. Diese Aufsicht war an den Pommerschen Höfen ein Amt der Hof-Capellane, die zugleich Vorsteher der Canzeleyen, und Verfasser der schriftlichen Instrumente waren, und daher *curiae Capellani & Notarii*^s, so wie hernach *Cancellarii*, in den Urkunden genannt werden. Auch die Klöster hat-

D

ten

ten ihre *Chartularios* oder *Chartophylaces*. 2. Daß gedoppelte Originale einer und derselben Urkunde ausgefertigt⁵⁹ und an unterschiedenen Orten verwahret wurden, damit bey dem Verlust des einen das andre übrig seyn möchte. 3. Daß man entweder von einzelnen Stücken Copeyen nahm⁶⁰, oder die gesammten brieflichen Instrumente der Communen, Kirchen und Klöster abschriftlich in besondere Bücher oder *Diplomataria* trug⁶¹, damit nicht nöthig sey, die Originale bey allen Gelegenheiten zur Hand zu nehmen, und diese nicht abgenuzet würden. Solchen Diplomatarien erwarb man oft gleiche Auctorität mit den Originalen⁶². 4) Daß in den Instrumenten selbst Bedingungen und Verwahrungen gegen zufällige Läsionen an den Siegeln oder den Briefen selbst⁶³ eingerücket wurden. 5) Daß man im Nothfall Transsumte, Renovationen und Confirmationen auf die alten und ersten Original-Briefe suchte und sich schaffte⁶⁴.

58. *Acta sunt hæc . . . & data ibidem per manum Bernardi, nostri Capellani & notarii*, heißt es in Herzogs Bogislafs Concession an der Mar. Stifts-Kirche in Stettin von 1283. Von den Capellänen, Notarien, Chartularien, Canzlern werde ich in der Folge mehr sagen.

59. Man nannte sie *Diplomata duplicata*, *Duplicate*. Von solchen Duplicaten sehen wir Exempel bey dem v. DREGER L. c. No. CCLX und CCLXI. Auch der Fürstliche Erb-Vertr. zu Jansenitz von 1569 macht wegen der vorhandenen Duplicaten Verfügung. S. m. Samml. der Landes-Constitution. I B. p. 305. Diese Benennung scheint da auch auf die in Deutscher und Lateinischer Sprache zugleich abgefaßten Original-Briefe zu gehen. Wenn solche Duplicate von einander abstimmt gefunden werden, wie wir von den eben aus dem v. DREGER angeführten bemerken; so geben sie billigen Verdacht, obgleich die Diplomaten sie nur unter gewissen Cautelen verworfen wissen will. Daß die Diplomen der Deutschen Könige und Kayser oft noch in mehrern authentiken Exemplarien ausgefertigt worden, beweiset v. LUDWIG Præf. cit. §. 6. Solche mehrere authentische Exemplare hießen auch *Paricla* oder *charta paricula*. Und da man in der Folge Betrug dabey befürchtete, so kam man auf die Erfindung, die gleichlautenden Exemplare auf einer und derselben Membrane zu schreiben, zwischen denselben aber gewisse Buchstaben oder Wörter zu zeichnen, und sie durch solche Buchstaben hindurch von einander zu schneiden. Dies geschähe insonderheit, wenn dergleichen Briefe an zweene interessirende Theile gleichlautend ausgegeben wurden; und man überzeugte sich von derselben Richtigkeit, wenn man sie in streitigen Fällen zusammen brachte, und die zerschnittenen Buchstaben sich dann deutlich zeigten. Solche Briefe hießen *charta divisa*, oder von der zahnförmigen Figur der zerschnittenen Buchstaben am Rande, *indentata*. Cfr. MABILLON L. c. p. 5. & 428.

60. Diese Copeyen konnten schon in den älteren und mittlern Zeiten die Stelle der Originale vertreten, wenn sie zu gleicher Zeit, und von dem Concil-

Concipienten der Originale verfasst waren. Nachhin stellte man den Abschriften alter Documente wenigstens historischen Glauben zu, wenn eine persona publica, oder Notarius apostolica oder Imperatoria autoritate publicus, sie mit dem Original verglichen hatte, und die Uebereinstimmung bezeugte. Solche bekamen den Namen: Vidimus, weil, nach der Gegeneinanderhaltung, dieses Wort insgemein darunter geschrieben ward. Von den zur Gültigkeit der Copeyen erfordernten Cautelen siehe I. W. WALDSCHMID de probat. per diplomataria. ap. BARING. Clav. dipl. p. 401. it. I. I. BECKII Diss. de Vidimus s. Copiis vidimatis. Wenn man, in Pommerischen Beglaubigungs-Formeln solcher Copeyen, *copias auscultatas* oder glaubwürdige aufcultirte Copeyen genannt findet, wie mir davon verschiedene Exempel vorgekommen sind, so zeigt dies nichts anders an, als daß einer gelesen und ein anderer zuhörend die Uebereinstimmung mit dem Original geprüft hat.

61. Diese Gewohnheit, die einzelnen Diplomata in einem fort zusammenzuschreiben und in einen oder mehrere Codices zu vertheilen, ist bey Kirchen und Klöstern alt, und wird von MABILLON ins 10te Seculum gesetzt, da sie angefangen haben, die Stellen der *Librorum censualium*, oder *Polyptichorum* zu vertreten. Aus den Klöstern ist in die Archive regierender Herren, wie auch in die Archive der Städte, Collegien und einzelner vornehmer Häuser diese Gewohnheit aufgenommen. Die in Deutschland gewöhnlichsten Namen solcher Bücher waren *Diplomataria*, *Chartularia*, *Registraria*, *Regesta*; und man nennet sie noch *Copial-* oder *Copey-Bücher*, und in sofern sie Sammlungen von Lehnbriefen sind, *Mann-Bücher*, *Mann-Register*. Deutsche berühmte Diplomen-Sammler, welche die Menge von Archiven durchgesuchet, wollen versichern, daß in Deutschland solche Copey-Bücher nicht älter, als vom Ende des 13 Jahrhunderts gefunden werden. Je älter man sie aber antrifft, desto höher werden sie billig geachtet, insonderheit wenn sie aus den Originalen selbst genommen, und unter öffentlicher Autorität und zum Gebrauch der Canzleyen von den sichersten Personen genau verfasst und beglaubiget sind. So schätze ich ein Pommerisches *Diplomatarium* ungemein hoch, welches ich in Händen habe, und worin die gesammten Kaiserlichen Privilegia, Investitur-Briefe, Concessionen und Edicte an die Pommerischen Fürsten, und andere den öffentlichen Staat von Pommern angehende Urkunden von dem berühmten Fürstlichen Protonotario, *Nicolaus a Klemzen*, eigenhändig, nach ihrer Collation mit den Originalien, beglaubiget und zum Gebrauch der Fürsten und ihrer Canzley zusammengetragen sind. Einen eben so schätzbaren *Codex* kenne ich von den sämtlichen Stift-Comminischen Urkunden. Das sehr genaue *Regestum* von den bey der hiesigen Akademie befindlichen, und sie selbst, so wie die ehemalige Collegiat-Kirche zu St. Nicolai, betreffenden Original-Urkunden, haben wir der Abschrift des vormaligen berühmten Professors *J. S. Palthenii* zu danken. Die Städtischen Archive haben insgemein gute und genaue *Copial-Bücher*; oder man hat es sich bequem gemacht, nur das wesentliche aus den Privilegien und Concessionen unter gewissen Rubriken darin aufzuführen. Daß in dem Fürstlichen Archiv zu Stettin verschiedene *Diplomataria* der Kan-

des-Klöster von Alter und Werth vorhanden seyn müssen, finde ich Ursache zu glauben. Wenn wir an solchen Copey-Büchern das Alter schätzen, so haben wir dazu Recht, weil die alten insgemein die vollständigsten, aber auch die accuratesten und von Leuten verfasst sind, die wenig anderes zu thun hatten, und in den Originalschriften geübet waren. Solche Vorzüge habe ich an den neueren Abschriften, die mir aus öffentlichen oder Privat-Bibliotheken und Sammlungen zu Händen gekommen sind, sehr selten bemerkt. Aus verschiedenen Archiven in Deutschland hat man Historische Diplomatarien ans Licht gebracht. In denselben sind die Begebenheiten der Zeiten und Orte aus einander gesetzt, welchen die Urkunden angehen, oder diese mit historischen Marginalien erörtert. Da dergleichen insgemein von coævis sind, so können sie sich dadurch, als brauchbar rechtfertigen; und die Historie der mittlern Zeiten hat dadurch vieles gewonnen.

62. Es sind Exempel vorhanden, daß die Kayser und Könige eigene Privilegia ausgestellt haben, in welchen den *Diplomatariis* und *Chartulariis* einzelner Commünen die Gültigkeit zum völligen Beweise zugeeignet worden. S. WALDSCHMID. l. c. p. 395. Der dabey zu befürchtende Mißbrauch hat aber zu dessen baldiger Abstellung Gelegenheit gegeben.
63. So heißt es in einer *Litera Ducis Warrislai IX signata Wilken Nyenkerken super annona in Wanken* von 1450: *Uk wyлле wy nene Zulprede nemen tegen dissen Bress este he woranne verfühmet were, alse an Permynte, an Blacke, an Artikeln, este an unsen Inghesegheln.*
64. Den eigenmächtigen Renovationen der Instrumente vorzubeugen, hat schon K. Carl der Große seine Autorität dazu hergegeben. S. MABILL. l. c. p. 26 seq. Nach dem 12 Jahrhundert sind sie überall üblich geworden. Unsere Pommersche Fürsten hielten die Weise, daß sie entweder neue Instrumente abfassen ließen, in welchen der alten blosser Erwähnung gesehe und dieselben confirmiret wurden: oder daß sie die alten Briefe wörtlich transsumiren und in das neue Instrument einrücken ließen. Sie wurden alsdenn *Transsumte* genannt, oder *Vidimus*, weil in den Renovationen bezeuget ward, daß sie die ältern Urkunden gesehen hatten. Solche Renovationen sind uns von Kaysern, Königen, Päbsten, Bischöfen und den Landesherren oder Magistraten in hiesigen Landesachen häufig übrig.

§. II.

Daß solche alte Sorgfalt für die Aufbehaltung der ältesten Monumente sich mit der Zeit in eine Sorglosigkeit verwandelt hat: und daß bey der Menge der Urkunden, die durch eines oder das andere der angeführten Mittel auf unsere Zeiten gebracht worden, eine noch größere Menge entweder verlohren gegangen, oder in den verborgnensten Winkeln versteckt seyn muß⁶⁵, davon sind die Ursachen theils in dem veränderten Diploma-Wesen Deutschlands, theils in andern zufälligen Umständen zu suchen. Als die Autorität des Römischen

Rechtes

Rechtes sich in Deutschland befestigte, und die Lehre von den Präscriptionen in den Gerichten üblich ward, so fand man in dem Rechte selbst, vornehmlich für Privatsachen, die Sicherheit, die man vorhin in einzelnen brieflichen Urkunden suchen und sehen mußte. Behielten diese gleich in publicquen Staats- Lehn- und der Communen Privilegien- Sachen ihr Ansehen: so ward solches doch in kleineren Dingen gemindert, oder mehr der Formalität, als Nothwendigkeit wegen, beybehalten. Man hatte nicht nöthig, das Amt der Aufseher auf die verwahrten Alterthümer bey jeder Gelegenheit anzutreten; und die Chartularii sahen sich zu wenig ermuntert, ihren ehemaligen Fleiß fortzusetzen. Ihre Bestellungen hörten zum Theil mit dem Ende des XV Jahrhunderts auf, oder wurden anders eingerichtet; und die für unbrauchbar gehaltenen Membranen zu verwahrlosen, und Regen, Würmern und Fäulniß Preis zu geben, ward ein immer geringerer Fehler der Archivarien. Nur das ward ihnen gemeiniglich auferleget, was noch jeko vieler Communen Principe ist, daß man das, was von den alten Membranen nicht verfaulen gewollt, niemand sehen lassen müsse, damit nicht daraus geklaubet, und, ich weiß nicht, was für Rechte daraus hinweggesehen würden ⁶⁶. Daß in den Klöstern und deren Schreib- Archiv- und Bücher-Wesen bereits durch die Erfindung der Buchdruckerey viel Kalksinn veranlasset worden, ist bekannt. Die Zeiten der Reformation aber veränderten alles. Da die Mönche hier im Lande aus den Erfahrungen anderer Gegenden, ihr Schicksal voraussehen konnten; so wird in den Jahren, ehe die Reformation 1534 hier wirklich zu Stande kam ⁶⁷, aus den an Schriften reichen Klöstern vieles bey Seite gebracht, vieles aus Muthwillen zernichtet und verwahrloset seyn. Was die Mönche nicht selbst thaten, geschah von ihren Gegnern. Diese wurden so sehr Lutherisch, daß sie alles verachteten und hasseten, was von Päbstischen und Mönchischen Zeiten her war. Solcher Gesinnung muß man es zuschreiben, wenn man die alten schriftlichen Denkmale und unzählige Diplomatische Stücke zu einem schlechten Behuf aufgeopfert und gemißbrauchet findet ⁶⁸. Bey der oberwähnten Bergung des Ueberrestes aus den Klöstern, und Transport in die Fürstlichen Archive, muß es auch nicht am ordentlichsten hergegangen seyn, da sich vieles davon im schlechtesten Zustande zeigt ⁶⁹. Wenn man hier zuleget, was Kriege und unruhige Zeiten gethan: wie manche Membranen bey Feuersbrünsten der Schösser, Kirchen, Rathhäuser und Privat-Wohnungen im Lande, verzehret sind ⁷⁰; und was für Geringschätzung für das alte Zeug auf die allmählich ein-

schleichende fast allgemeine Unwissenheit, es lesen oder brauchen zu können, erfolgt ist; so darf man sich über Lücken, Verlust und Mangel in den Membranen-Reliquien der mittleren Zeiten nicht wundern.

65. Die Lücken zeigen sich zu leicht, wenn man in einem oder dem andern Fach Pommerischer Urkunden Suiten zu aneinanderhängenden Nachrichten suchet, über kleine Dinge die genaueste Instrumente verfaßt findet, über wichtigere sie vermisset, und auch solche Documente nicht da sind, worauf andere vorhandene sich ausdrücklich beziehen.

66. Cfr. IMM. WEBERI Epist. de Statu rei Diplomaticæ in Germania. Jenæ 1697.

67. Ich habe in der Vorrede zu meiner Sammlung der Landes-Constitutionen S. 6. über die Pommerische Reformatiöns-Urkunde von diesem 1534 Jahre, nemlich den Treptowischen Landtags-Abschied, das Publicum befraget, ob es von derselben Wirklichkeit überzeuget sey, da ich sie aller Orten vergeblich gesucht hatte. Ich nehme, was ich da gemuthmasset, zurück, und kann auch hier kein Exempel einer Vernachlässigung eines so wichtigen Stückes daraus machen, seit dem ich durch des vormaligen berühmten Wismarschen Vice-Präsidenten H. H. AB ENGELBRECHT Observationes forens. Spec. III. Observ. 97. zuerst auf die Spur gebracht bin, daß ein durch den Abt von Campe, als Pommerischen gemeinen Kirchen-Visitator zu päpstlichen Zeiten, extrahirtes Mandat des Kayserlichen Cammer-Gerichts wider diesen Landtags-Schluss interpoliret worden, auch die Land- und Ritterschaft wegen des Punkts der Secularisirung der geistlichen Stifte sich dagegen gemeldet haben. Von diesen Umständen habe ich nachhin weiteren Unterricht in CAROCS Nachricht von Abschaffung des päpstlichen Kirchen-WeSENS p. 11 gefunden. Und da wird nun glaublich, daß die Herzoge, mittelst ihrer nachhin geschehenen Provocation an ein freyes Concilium, sich in dem Stande erhalten haben, der beschlossenen Sache nachzusetzen, ohne auf eine schriftliche Publication des angefochtenen Landtags-Schlusses zu bestehen.

68. Ich habe ganze Convolute von zerstückten Pommerischen Original-Diplomen und Membranen in Händen, die zu Einfassungen und Bekleisierungen der Bretter-Deckeln alter Bücher von den Buchbindern gebraucht worden, und die ich zum Theil selbst mit Verdruß herausgelbset habe.

69. Unter andern zeuget V. DREGER L. c. so oft er eine Eldenaische Kloster-Urkunde aufstellet, wie ein zerrissenes und verdorbenes Ansehen dieselben alle in dem Stettinischen Archiv haben.

70. Von gefährdeten und hier im Lande verbrannten Archiven finden wir bey unsern Scribenten oft Anmerkungen. S. unter andern JÄNCKE verunglücktes Cöslin p. 7.

S. 12.

Ob man Ursache habe, solchen Verlust, Verwahrlosung, Verstückung oder Heringschätzung alter einheimischen Urkunden mit Gleichgültigkeit

gültigkeit anzusehen, und wie der Ueberrest davon zu schätzen sey, das läßt sich beurtheilen, wenn wir nach den Nutzen forschen, der daraus noch jezo zu ziehen ist. Denselben in einzelnen Punkten aus alten schriftlichen Instrumenten darzulegen, habe ich eine der folgenden Abtheilungen dieser Arbeit gewidmet. Hier läßt sich nur überhaupt das von reden. Daß die Urkunden unserer einzelnen Provinz und Herzogthums nicht von der weiten Erheblichkeit seyn können, als die, welche grosse Staaten und Reiche angehen, gebe ich gerne zu. Ich streite auch nicht, daß nicht alle Urkunden und Diplomen der mittleren Zeiten jezt noch zu der Absicht nutz- und brauchbar sind, zu welcher sie ehemals gegeben worden. Die Kirchen- und Kloster-Sachen sind einem gänzlichen Wandel untergangen; und in Civil-Sachen sind unzählige Veränderungen geschehen, alte Rechte, Verleihungen und Vergleiche erloschen, oder auf neue Art bewähret. So selten daher in dergleichen Dingen von alten brieflichen Urkunden ein rechtlicher Gebrauch zu machen ist: so viel bedeuten sie hingegen noch jezt in Sachen, Besitzungen und Besitzen, die das ganze Land, seine Grund-Verfassungen, seine Communen und alles das angehen, was nicht wegstirbt, und keinem totalen Wandel durch Zeiten und Umstände so leicht unterworfen ist. Ein altes Diplom entscheidet durch ein paar Worte oft Dinge, die ohne das in vielenjährigen Rechtsgängen ihre Erläuterung nicht erhalten würden. Und sehr oft sind die Bestimmungen in den neuen Handvesten aus den alten zu erklären. Ich werde die Exempel davon an ihrem Ort beybringen. Der historische Nutzen dehnet sich aber weiter. Daran kann jede Membrane, sie mag zu ihren Zeiten, ihrem wesentlichen Inhalt nach, grosse oder kleine Rechte gegeben haben, sie mag noch jezt von rechtlichem Nutzen seyn, oder nicht, eine unstreitige Ansprache machen. Sie haben freylich nicht immer mit grossen Welt-Begebenheiten oder denkwürdigen Landes-Vorfällen zu thun; aber auch denn behält ihr kleiner Vorwurf doch auf das ganze seine Beziehung. Die Art der Verhandlung: die Einkleidung derselben: die verhandelnden Personen: die Sachen, die verlihen, veräußert, verglichen, auseinander gesetzt worden: die Umstände und Bedingungen dabey: die Zeit und Orte der Ausfertigungen: die dabey aufgestellten geistlichen und weltlichen Zeugen: die Wapen und Siegel der interessirenden; alles dies wird für einen geschickten Historicus eine brauchbare Anweisung auf nützliche Bemerkungen in der Landes-Geschichte überhaupt, und ihren verschiedenen Theilen. Da lassen sich bald unbekante Dinge aus den Diplomen entdecken, bald ver-

verdrehete und verwirrete in Ordnung setzen, bald unbewiesene bestätigen. Ein Diplom raisonniret nicht: es bleibt bey der nackten Wahrheit, und stellet die Dinge und ihre Ursachen so vor, wie sie sind. Das ist für die Geschichte die vortheilhafteste und sicherste Hülfe, wenn sie erst in Ordnung gebracht werden soll, wie die Pommerische noch nicht ist. Was in dieser noch viele Berichtigung nöthig hat: die Fürstlichen Genealogien, Abkunften und Verwandtschaften: die Zeit und Jahre wichtiger Veränderungen: die alte und mittlere Landes-Geographie: die mancherley und zum öftern abgeänderten Landes-Abtheilungen und Begrenzungen der Rügischen, Pommerischen und benachbarten Gebiete unter einander: die alten Staats- Kriegs- Lehn- Gerichts- Handels- und Haushaltungs-Verfassungen und Gebräuche: die Sitze und Verdienste untergegangener, und Blüthe, Verfall, Wachsthum und Verbindungen der übrigen alten und neueren Geschlechter: die Schicksale der grösseren und kleineren Communen, der Ursprung ihrer Verfassungen und Rechte, die Gränzen ihres Eigenthums: und das mannigfaltige Verhältniß alles dessen gegen einander; das hat die beste Aufklärung und richtigste Behandlung nach der Wahrheit aus dem Gebrauch unserer Urkunden zu erwarten. Dieser wird aber nirgend gemeinlich, noch der Fleiß derer, die sie gebrauchen könnten und sollten, ermuntert, wo man sich nur verstohlener Weise in die Archive schleichen, und, unter den da herrschenden Unordnungen, nur flüchtig das eine oder das andere heraussuchen darf, übrigens aber mit demjenigen zufrieden seyn muß, was hie und da abschriftlich zusammen gebettelt ist, und nicht anders, als unzulänglich seyn kann. Ueber die Unzulänglichkeit urkundlicher Nachrichten zum nützlichen Gebrauch, sollte man nur denn klagen dürfen, wenn sie wirklich verloren gegangen sind.

§. 13.

Kein Diploma kann aber in einer der angeführten Absichten wahren Nutzen schaffen, wenn man nicht versichert ist, daß es ächt und unverfälschet sey. Die Verfälschungen der Urkunden überhaupt sollen im XI und XII Jahrhundert die ärgsten gewesen seyn, und die Gewinnsucht daran den größten Antheil gehabt haben⁷¹. Die Sache selbst hat ihre Richtigkeit, und alle darauf gesetzte Strafen⁷² haben sie nicht hemmen können. Die hieraus entstehenden Zweifel wurden aber im vorigen Jahrhundert so weit getrieben, daß man allen Glauben und alle Zuverlässigkeit alter Schriften über den Haufen zu werfen suchte⁷³. Wenn auf der einen Seite hieraus die höchsten Diplo-

matischen

matifchen Streitigkeiten und Kriege entftunden ⁷⁴; fo ward auf der andern das gute dadurch bewirkt, daß die Critik gefunde und vernünftige Regeln erfand und behauptete, nach welchen das wahre vom falſchen zu unterſcheiden ſey ⁷⁵. Nichts deſtoweniger funden ſich neue Betrüger, die ſich für kein critiſches Gericht fürchteten, und die Frechheit, die ſich bey den habſüchtigen Mönchen noch auf die wunderliche Gerechtfame, in ihren eigenen Sachen zeugen zu können, gründete ⁷⁶, ſo weit trieben, daß ſie großer Herren Prätentionen verſechten zu können, oder für Hiſtoriſche Dinge Gründe und Beweiſe zu erzwingen, oder Leichtgläubigen Geld abzuzwacken, ſelbſt Diplome ſchmiedeten. In wie weit alte Betrügereyen auch in das Pommerſche Diploma-Wesen eingegliichen ſeyn möchten, iſt unausgemacht, da biſher keine Unterſuchungen darüber nach diplomatiſch-critiſchen Regeln angeſtellet ſind. Was oben von alten Slavifchen Diplomen, ingleichen von Corveyſchen, Vehrdischen und Bremiſchen, auch Brandenburgiſchen Urkunden, die ſich auf Pommern beziehen, bemerket, und darüber hin und wieder geſtritten iſt, dürfte aber ſchon weiteren Argwohn zu erwecken, und eine vernünftige Behutſamkeit als nothwendig anzurathen, im Stande ſeyn. Daß neue Betrüger durch falſche Briefe Verwirrungen in Pommerſchen Sachen anzurichten geſuchet, und ihre Abſichten ihnen zum Theil nicht mißlungen ſind, iſt gewiſſer. In Zinter-Pommern hat im vorigen Jahrhundert ein Polniſch-Preußiſcher Edelmann, Namens *Janikowsky*, durch nachgemachte falſche Urkunden, viel Unheil und Proceſſe angerichtet ⁷⁷. Vor-Pommern ſah ſich, vor etwa dreyßig Jahren, mit einem Landläuferiſchen Prieſter aus dem Treptowiſchen, *Guſtaf Samuel Priſtaf*, beſchwehret. Dieſen machte der Hunger unter andern zu einen Diplomen-Schmid; und da er, beſonders hier in Greifswald, die Zeiten und den Geſchmack ſo fand, daß ein jeder Liebhaber und Sammler von Pommerſchen Dingen ſeyn wollte; ſo löſete er für gute und böſe Waaren Geld, münzte Slavifche und Wendifche Bracteaten, machte wunderliche Pommerſche Denkmäler, ward Geograph, Genealogiſt, Chronicant und Diplomaticus, biſ er ſeinen Betrug und Muthwillen zu weit trieb, und das Land räumen mußte. Für die geſonnenen Allmoſen ſind in unſern Privat-Bibliotheken und Diplomen-Sammlungen reichliche Reliquien von ihm übrig, für die man ſich zu hüten hat.

71. Von den Urfachen der Verfälfchungen und Unterſchiebungen mächter Diplomen finde ich die ordentlichſten und billigſten Aeufferungen bey D. E. BARING Clav. Dipl. in *Pref.* p. 30 ſeqq. Warum ſie aber im XI Jahrhundert

hundert ſo ſehr eingeriſſen ſind, erdrtet DAN. PAPEBROCHIUS in Propylæo Antiquario circa veri & falſi diſcrimen in vet. Membranis Cap. VIII. §. 103.

72. In den Legg. Ripuar. Alemann. Wiſigoth. werden ſolche falſarii und Impoſtores mit den ſchärfften Strafen der Conſſication ihrer Güter, Abhauung der Hand oder des Daumes, ja Feuerſtrafe bedrohet.
73. Dies wagten inſonderheit die Jeſuiten, wider die Benedictiner auf die Bahn zu bringen. Sie hatten zu Verfechter Godefred. Henſchenium, Dan. Papebroche, Joh. Hardouin, Bartholomæum Germonium u. a. von deren Schriften und Abſichten A LUDWIG Rel. Meſpt. præf. cit. p. 24 ſeq. nachzuſehen iſt.
74. In Deutschland wurden nicht bloß unter den Gelehrten, ſondern auch vor den höchſten Gerichten, die Diplomatiſchen Kriege wegen der Reichs-Abtey S. Maximini, die der Churf. von Trier in Anſprache nahm; wegen eines Freyheitsbriefs der Stadt Magdeburg; wegen der Anſprüche des Lindauſchen Reichs-Kloſters an die Stadt u. a. m. mit der größten Hitze, und unter Theilnehmung der angeſehenſten Gelehrten, geführt. Die umſtändliche Recenſion ſolcher Kriege ſtehet bey A LUDWIG L. c. p. 36 ſeqq. und VON MEIERN Act. Pacis Weſtphal. in der Vorrede zum III Bände.
75. Ein vollſtändiges Verzeichniß ſolcher Diplomatiſchen Schriften ſtellt die Bibliotheca Diplomatica auf, die der neuen Ausgabe von D. E. BARINGII Clav. Diplom. von 1754 vorgeſetzt iſt.
76. Cfr. WALDSCHMID de probatione per diplomat. §. 14. not. b.
77. S. V. DREGER Vorrede zu ſeinem Cod. Diplom.

§. 14.

Da ich in dieſer Einleitung das alte Pommerſche Diplomas Wefen kürzlich hiſtoriſch aufgeführt, und nach ſeinem Urfprung, Verfaſſung, Abſichten, Verfall, heutigen Ueberbleibſeln und derſelben nützlichen und behutſamen Gebrauch dargeſtellt habe; So iſt meine Abſicht erreicht, wenn man daraus Gelegenheit nimmt, zu beurtheilen, in wie ferne es der Mühe werth ſeyn kann, daß heutige Gelehrte ſich mit den übrig gebliebenen Original-Urkunden unſerer Archive beſannter machen, dieſelben einer Critiſchen Aufmerkſamkeit würdigen, ihre inneren Charaktere und Requiſiten genau kennen lernen, und ſie richtig verſtehen, beurtheilen, und bey vorkommenden Fällen zum Beſten der Landes-Geſchichte, Verfaſſungen und Rechte gebrauchen zu können, ſich bemühen. Wenn meine folgenden Diplomatiſchen Ausfertigungen nach dem in der Vorrede angegebenen Plan, eines Theils auf eine Erleichterung hierin vornehmlich abzielen werden: ſo kann es ſeyn, daß man ſie auch andern Theils für nicht ganz unnütze Beyträge zur Deutſchen Diplomatiſk überhaupt gelten laſſen dürfte.

Inhalt.

§. 1.

Begriff und Benennungen der Diplomen.

§. 2.

Anfang des Gebrauchs derselben in Pommern.

§. 3.

Erster Grund des Gebrauchs schriftlicher Instrumente im Lande, bey Gelegenheit der Einführung der Christlichen Religion, und Stiftung des Bisthums, der Kirchen und Klöster.

§. 4.

Zweiter Grund dieses Gebrauchs, in der Staats-Veränderung der Pommerschen Lande, nach ihrer Verbindung mit dem deutschen Reich.

§. 5.

Dritter Grund desselben, in der Einrichtung des Pommerschen Lehnwesens.

§. 6.

Vierter Grund, in der Vermehrung und neuen Verfassung der Städte im Lande.

§. 7.

Pommersche Privat-Urkunden.

§. 8.

§. 8.

Menge, Wichtigkeit und beförderte Autorität der Diplomen
und Urkunden.

§. 9.

Sorgfalt für ihre Aufbewahrung in den Archiven.

§. 10.

Angewandte Mittel der Alten, gegen Verlust, Verlesung oder
Zernichtung der Originalien.

§. 11.

Schlechtes und Neuere's Schicksal alter Urkunden in den Ar-
chiven.

§. 12.

Mannigfaltiger Nutzen des alten Ueberrestes davon, vornehm-
lich in der Landes-Geschichte.

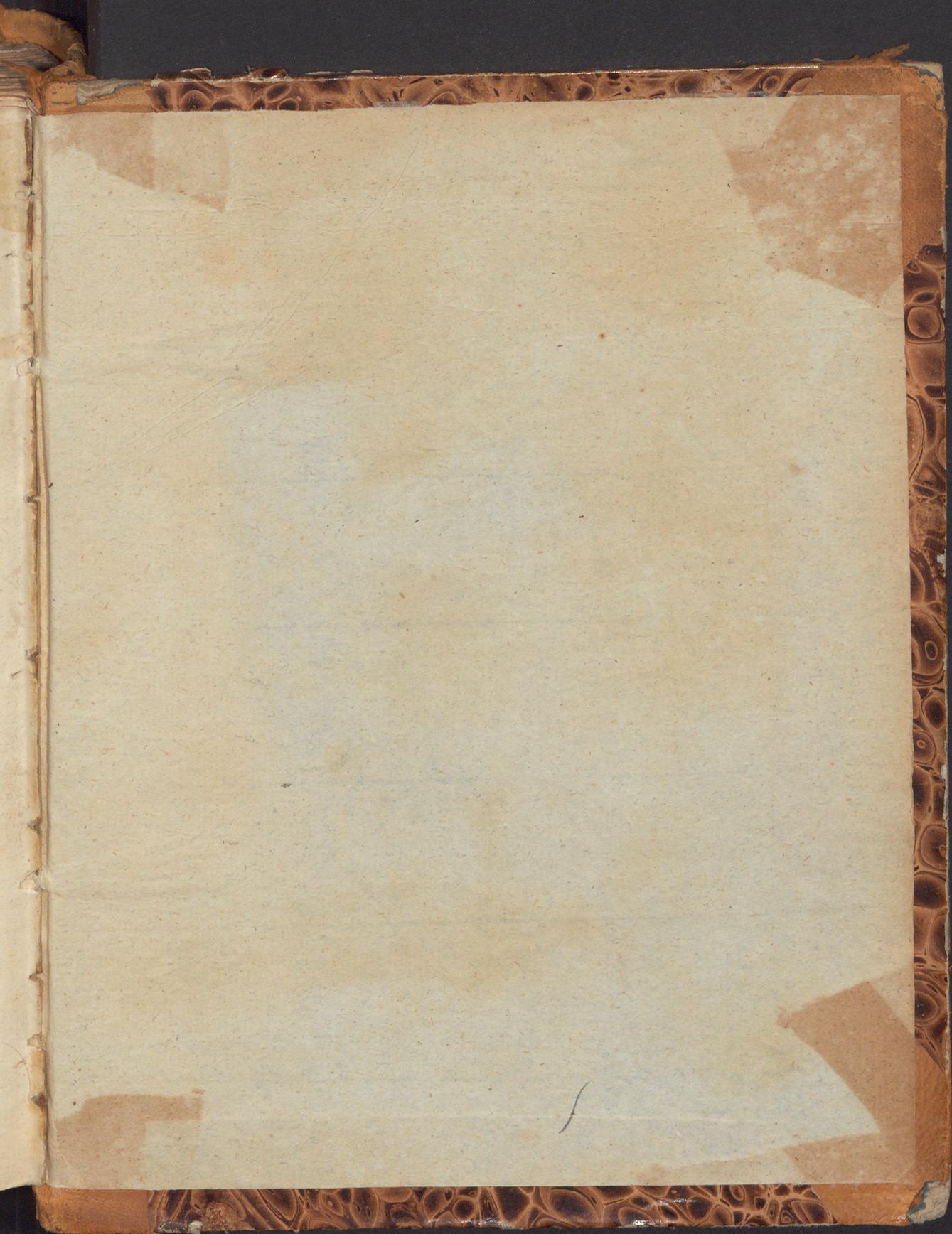
§. 13.

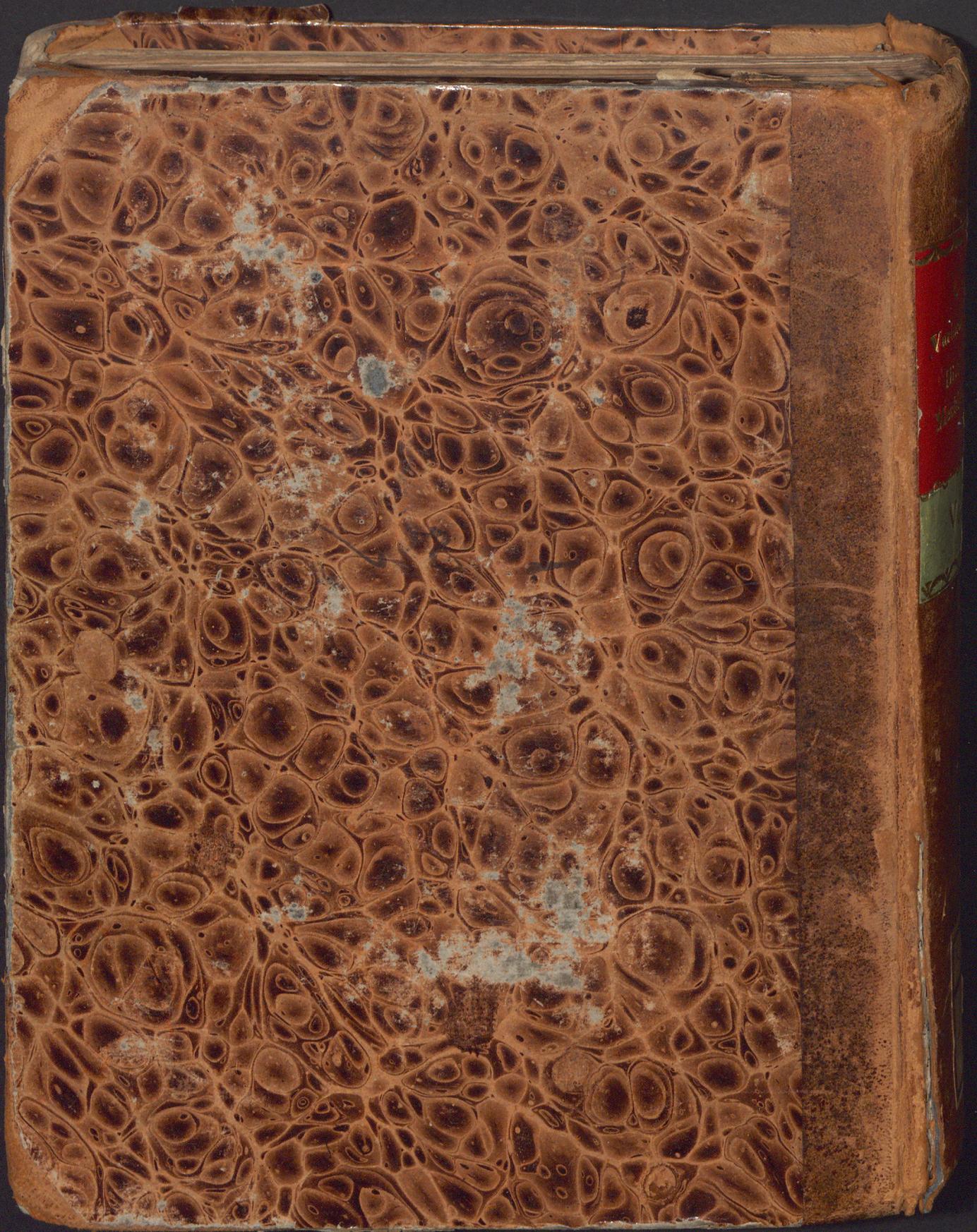
Nöthige Behutsamkeit gegen die Erdichtungen, oder Verfäls-
chungen alter Diplomen, auch in Pommer'schen Sachen.

§. 14.

Absicht dieser Einleitung.







hundert so sehr e
lao Antiquario
§. 103.

72. In den Legg.
postores mit den
ung der Hand o
73. Dies wagten
Bahn zu bringe
Papebroche, Fo
Schriften und
zusehen ist.

74. In Deutschla
vor den höchsten
Abtey S. Maxi
eines Freyherrn
Lindauischen
Hilze, und um
Die umständlic
36 seqq. und v
Bande.

75. Ein vollständ
die Bibliotheca
GH Clav. Dipl

76. Cfr. WALDS
77. S. V. DREG

Da ich in
Wesen kürzlich
fassung, Absicht
nützlichen und be
Absicht erreicht,
len, in wie ferne
sich mit den übr
kannter machen
ihre inneren Cha
richtig verstehen
Besten der Lan
zu können, sich
Ausfertigungen
Theils auf eine
kann es seyn, &
Beiträge zur

Pommerische Diploma-Wesen.

erdrtert DAN. PAPEBROCHIUS in Propy-
li discrimen in vet. Membranis Cap. VIII.

n. Wisigoth. werden solche falsarii und Im-
fen der Confiscation ihrer Güter, Abhau-
ja Feuerstrafe bedrohet.

Jesuiten, wider die Benedictiner auf die
zu Verfechter Godefred. Henschenium, Dan.
artholomaum Germonium u. a. von deren
WIG Rel. Msspt. præf. cit. p. 24 seq. nach-

t bloß unter den Gelehrten, sondern auch
Diplomatischen Kriege wegen der Reichs-
urf. von Trier in Ansprache nahm; wegen
Magdeburg: wegen der Ansprüche des
s an die Stadt u. a. m. mit der größten
ng der angesehensten Gelehrten, geführt.
cher Kriege stehet bey A LUDWIG L. c. p.
t. Pacis Westphal. in der Vorrede zum III

ß solcher Diplomatischen Schriften stellet
f, die der neuen Ausgabe von D. E. BARIN-
vorgesezt ist.
atione per diplomat. §. 14. not. b.
einem Cod. Diplom.

§. 14.
ng das alte Pommerische Diplomas
führt, und nach seinem Ursprung, Ver-
heutigen Ueberbleibseln und derselben
brauch dargestellt habe; So ist meine
araus Gelegenheit nimmt, zu beurtheil-
werth seyn kann, daß heutige Gelehrte
Original-Urkunden unserer Archive bez
er Critischen Aufmerksamkeit würdigen,
equisiten genau kennen lernen, und, sie
und bey vorkommenden Fällen zum
Verfassungen und Rechte gebrauchen
Wenn meine folgenden Diplomatischen
der Vorrede angegebenen Man, eines
hierin vornehmlich abzielen werden: so
ich andern Theils für nicht ganz unnütze
lomatik überhaupt gelten lassen dürfte.

Inhalt.

